

Allgemeine und Ergänzende Geschäftsbedingungen für Geschäftskunden



Volgerstraße 4
21335 Lüneburg
Tel.: 04131 70 66 777
Fax: 04131 789 64 25
kontakt@deinnetz.de
info@luenecom.de
www.luenecom.de

Inhalt	Seite
I. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)	1
II. Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Herstellung eines Hausanschlusses	4
III. Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Internetzugang	5
IV. Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für E-Mail	7
V. Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für Sprachtelefonie	7

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die LüneCom Kommunikationslösungen GmbH, Volgerstrasse 4, 21335 Lüneburg (folgend „LüneCom“) erbringt ihre angebotenen Multimedia-Dienste („die Dienste“) ausschließlich auf der Grundlage des jeweiligen Vertrages gemäß den vorrangigen Bedingungen des Auftragsformulars, der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend und in den „Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen“) jeweils bezeichnet als „AGB“) und der für einzelne Dienste anzuwendenden „Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen“) sowie - soweit anwendbar - den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die der Vertragspartner (Geschäftskunde) durch Erteilung des Auftrages oder Inanspruchnahme des Dienstes anerkennt. Sie finden auch auf hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen sowie die Beseitigung von Störungen Anwendung.
- (2) Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen in diesem Bereich, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- (3) Soweit die jeweils „Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen“) abweichende Regelungen gegenüber diesen AGB enthalten, haben die „Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen“) vorrangige Geltung.
- (4) Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Geschäftskunden wird widersprochen.
- (5) Die Vertragserfüllung wird maßgeblich durch die regulatorischen Rahmenbedingungen beeinflusst, die durch das TKG sowie die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen (z. B. TNV, TKÜV, Transparenz-VO usw.) und den mit anderen Netzbetreibern geltenden Interconnection-Verträgen und möglichen Fakturierungs- und Inkasso-Verträgen sowie den im TK-Bereich ergehenden Entscheidungen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) sowie der Verwaltungsgerichte und gegebenenfalls anderer Behörden oder Gerichte vorgegeben werden. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Vertragserfüllung wesentlich von diesen Rahmenbedingungen abhängig und das Risiko von Änderungen nicht einseitig von der LüneCom zu tragen ist. Änderungen können deshalb zu einer Anpassung des Vertrages nach § 313 BGB führen. Kommt die LüneCom wegen der Änderungen (z. B. Einführung einer ALL-IP-Zusammenschaltung/NGN) aufgrund vertraglicher Vereinbarung zusätzlich ein einseitiges Änderungsrecht zu, geht dies der vorgenannten Vertragsanpassung nach Wahl der LüneCom vor.
- (6) Das Telekommunikationsgesetz findet auch dann Anwendung, sollte in den folgenden AGB und den Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich auf diese Bezug genommen werden.

§ 2 Änderungen Allgemeiner oder Ergänzender Geschäftsbedingungen

- (1) Bei einer Änderung der von der LüneCom zu zahlenden Vergütung für besondere Netzzugänge, für die Netzzusammenschaltung oder für Dienste anderer Anbieter, zu denen die LüneCom dem Geschäftskunden Zugang gewährt, kann die LüneCom die vom Geschäftskunden vertraglich geschuldete Vergütung für die betroffene Leistung entsprechend nach billigem Ermessen anpassen, ohne dass ein Widerspruchs- oder Kündigungsrecht des Geschäftskunden entsteht. Das billige Ermessen ist in der Weise auszuüben, dass die LüneCom nur die Änderungen ausgleicht, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen. Dies gilt insbesondere für die evtl. vereinbarte Zugangsvermittlung zu Sonderrufnummern.
- (2) Ein Änderungsrecht nach billigem Ermessen ergibt sich auch zur Anpassung des Vertragsverhältnisses an zwingende Vorgaben des TKG sowie der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen sowie an behördliche oder gerichtliche Entscheidungen in Zusammenhang mit dem TKG und dem Rechtsverhältnis zu anderen maßgeblichen Netzbetreibern (Anpassung an das zwingende regulatorische Umfeld). Die LüneCom teilt dem Geschäftskunden diese Änderungen mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten mit und wird Änderungen nur insoweit unter Beachtung der Interessen des Geschäftskunden vornehmen, wie es zwingend erforderlich ist. Bei jeder Änderung nach billigem Ermessen steht dem Geschäftskunden das Recht einer gerichtlichen Überprüfung der Änderung auf deren Angemessenheit zu.
- (3) Alle vorstehend in den Ziffern (1) und (2) genannten Änderungen der AGB und der jeweils Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden vor Wirksamwerden auf der Homepage der LüneCom veröffentlicht und dem Geschäftskunden in einer Mitteilung im Einzelnen zur Kenntnis gebracht und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, einen Monat nach dieser Mitteilung in Kraft. Sofern die LüneCom dem Geschäftskunden Mitteilungen nicht im Volltext zukommen lässt, wird der Geschäftskunde darüber informiert, wo und wie er den Volltext der Mitteilung erhalten kann.
- (4) Die LüneCom kann die Vertragsbedingungen außerdem ergänzend zu den vorstehenden Absätzen nach billigem Ermessen unter Beachtung der Interessen des Geschäftskunden und den folgenden Bedingungen ändern. Ändert die LüneCom die Vertragsbedingungen zu Ungunsten des Geschäftskunden, kann der Geschäftskunde der Änderung innerhalb von einem Monat nach der Änderungsmitteilung schriftlich widersprechen. Widerspricht der Geschäftskunde nicht fristgemäß, gilt die Änderung als genehmigt. Nimmt der Geschäftskunde sein Widerspruchsrecht in Anspruch, kann die LüneCom

den Vertrag ordentlich kündigen oder nach den bisherigen Bedingungen fortsetzen. Auf diese Folge weist die LüneCom den Geschäftskunden bei der Änderungsmitteilung hin.

- (5) Die LüneCom behält sich das Recht vor, ihre Dienste aus zwingenden technischen oder betrieblichen Gründen in dem erforderlichen, dem Geschäftskunden zumutbaren Umfang zu ändern, soweit die Situation für die LüneCom nicht anders mit vertretbarem Aufwand wirtschaftlich lösbar oder sonst unvermeidlich ist.

§ 3 Vertragsabschluss

- (1) Alle Angebote der LüneCom sowie die hierzu gehörenden Unterlagen sind unverbindlich und freibleibend.
- (2) Der Vertrag über die Nutzung der Dienste der LüneCom zwischen der LüneCom und dem Geschäftskunden kommt durch einen schriftlichen oder elektronischen Auftrag des Geschäftskunden, unter Verwendung des entsprechenden Formulars (Angebot) und der anschließenden schriftlichen Auftragsbestätigung durch die LüneCom (Annahme), zustande und richtet sich ausschließlich nach deren Inhalt, den dort in Bezug genommenen Leistungs- und Produktbeschreibungen, Preisverzeichnissen sowie diesen AGB und den für die jeweiligen Dienste relevanten Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die LüneCom kann die Annahme des Auftrages des Geschäftskunden ohne Angabe von Gründen verweigern.
- (3) Die LüneCom kann den Vertragsschluss von der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht oder des Personalausweises abhängig machen. Die LüneCom ist auch berechtigt, den Vertragsabschluss von der Zahlung eines Hausanschlusskostenbeitrages oder eines Beitrages für die Modernisierung der Innenhausverkabelung (Verkabelung vom Hausübergabepunkt bis zum Router) abhängig zu machen.
- (4) Die LüneCom ist berechtigt, sich zur Leistungserfüllung Dritter zu bedienen. Soweit die LüneCom sich zur Erbringung ihrer Dienste Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Geschäftskunden.

§ 4 Leistungsumfang

- (1) Die LüneCom ermöglicht dem Geschäftskunden den Zugang zu ihrer bestehenden Kommunikations-Infrastruktur und der Nutzung ihrer Dienste. Art und Umfang der vertraglichen Leistungen ergeben sich aus dem Vertrag und den jeweiligen Leistungsbeschreibungen einschließlich der AGB und der Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie den jeweils geltenden Preisverzeichnissen.
- (2) Soweit die LüneCom neben den beauftragten Leistungen und Diensten zusätzliche entgeltfreie Dienste und Leistungen erbringt, können diese jederzeit mit oder ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch ergibt sich daraus nicht.
- (3) Die Leistungsverpflichtung der LüneCom gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Vorleistungen, soweit die LüneCom mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf einem Verschulden der LüneCom beruht. Als Vorleistungen im Sinne dieses Absatzes gelten sämtliche benötigten Hardware- und Softwareeinrichtungen, -installationen oder sonstige technische Leistungen Dritter.

§ 5 Hardware-Überlassung

- (1) Von der LüneCom leih- oder mietweise überlassene Dienstzugangsgeräte und sonstige Hardware bleibt im Eigentum der LüneCom. Die LüneCom bleibt insbesondere auch Eigentümerin aller Service- und Technikrichtungen und sonstiger Geräte, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart und erklärt wird.
- (2) Die LüneCom ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Konfiguration sowie das Einspielen der für den Betrieb notwendigen Daten und Updates auf dafür vorgesehene Endgeräte durch Datenaustausch durchzuführen.
- (3) Der Geschäftskunde hat im Falle der leih- oder mietweisen Überlassung von Hardware der LüneCom keinen Anspruch auf die Herausgabe der Internet- und Telefonie-Zugangsdaten. Sollte die LüneCom abweichend von Satz 1 Internet- und Telefonie-Zugangsdaten herausgeben, so erfolgt dieses ausschließlich auf freiwilliger Basis. Der Geschäftskunde ist in diesem Falle nicht berechtigt, Ansprüche gleich welcher Art und Höhe, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen die LüneCom geltend zu machen.
- (4) Der Geschäftskunde ist verpflichtet, die LüneCom über sämtliche Beeinträchtigungen ihres Eigentumsrechts an der überlassenen Hardware bspw. durch Pfändung, Beschädigung oder Verlust unverzüglich zu informieren und binnen zwei Tagen nach telefonischer Meldung auch schriftlich anzuzeigen. Hat der Geschäftskunde die Beeinträchtigung zu vertreten, kann die LüneCom den Vertrag außerordentlich kündigen und Schadensersatz verlangen.
- (5) Nach Beendigung des Vertrages ist der Geschäftskunde verpflichtet, das überlassene Eigentum auf eigene Kosten und eigene Gefahr fachgerecht und transportgeschützt innerhalb von 14 Tagen an die LüneCom zurückzugeben. Kommt der Geschäftskunde dieser Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, so wird die LüneCom dem Geschäftskunden diese Hardware einschließlich des Zubehörs mit dem Zeitwert (siehe Abs. 6) in Rechnung stellen.

- (6) Der Geschäftskunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden an der überlassenen Hardware oder den Verlust der überlassenen Hardware zum Netto-Neuwert. Bei einer Nutzung dieser Geräte von mehr als einem Jahr werden pro abgelaufenem Vertragsjahr 20 Prozent des Netto-Neuwertes zu Gunsten des Geschäftskunden auf die Entschädigungssumme angerechnet. Dem Geschäftskunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass der LüneCom kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- (7) Sofern die LüneCom dem Geschäftskunden eine geeignete technische Einrichtung zur Nutzung der beauftragten Dienste verkauft und überträgt, gehen diese mit dem Zahlungseingang der diesbezüglich durch die LüneCom gestellten Rechnung in das Eigentum des Geschäftskunden über. Bis zur Zahlung des vollständigen Kaufpreises durch den Geschäftskunden verbleibt das Eigentum bei der LüneCom. Vollstrecken Gläubiger des Geschäftskunden in die verkaufte Ware, hat der Geschäftskunde die LüneCom unverzüglich zu informieren und von sämtlichen Kosten freizustellen, die der LüneCom durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen, soweit diese erforderlich und angemessen sind und nicht vom pfändenden Gläubiger zu erstatten sind.
- (8) Der Geschäftskunde darf die käuflich erworbene und überlassene technische Einrichtung frühestens 6 Monate nach Lieferung der Hardware veräußern oder, falls dies früher eintritt, nach Beendigung des zugehörigen Zugangsvertrages.
- (9) Der Geschäftskunde hat im Falle des käuflichen Erwerbes von Hardware der LüneCom keinen Anspruch auf die Herausgabe der Internet- und Telefonie-Zugangsdaten. Sollte die LüneCom abweichend von Satz 1 Internet- und Telefonie-Zugangsdaten herausgeben, so erfolgt dieses ausschließlich auf freiwilliger Basis. Der Geschäftskunde ist in diesem Falle nicht berechtigt, Ansprüche gleich welcher Art und Höhe, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen die LüneCom geltend zu machen.
- (10) Die LüneCom behält sich vor, die Software/Firmware der miet- oder leihweise überlassenen bzw. verkauften Hardware und/oder kundeneigenen Hardware jederzeit für den Geschäftskunden kostenfrei zu aktualisieren. Der Geschäftskunde hat hierfür der LüneCom entsprechenden Zugang zu gewähren. Wird der Zugang durch den Kunden verweigert oder wesentlich erschwert, kann die LüneCom die Funktionsfähigkeit der überlassenen Hard- und Software nicht mehr zusagen.

§ 6 Verwendung eigener technischer Vorrichtungen und Endgeräte des Kunden

- (1) Der Geschäftskunde erkennt grundsätzlich an, dass die LüneCom ausschließlich unter Verwendung der durch die LüneCom leih- oder mietweise überlassenen bzw. verkauften technischen Einrichtungen, z. B. der Router oder sonstiger Endgeräte, die vereinbarte Leistung im Sinne der Leistungsbeschreibung und im Rahmen des technisch und betrieblich Möglichen gewährt. Bei anderen Einrichtungen oder durch den Geschäftskunden oder Dritte technisch veränderter Hard- oder Software erlischt die entsprechende Leistungsbeschreibung und Gewährleistung. Dieses liegt einzig im Risiko des Geschäftskunden. Unterstützend nennt die LüneCom im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss dem Kunden notwendige Konfigurationsparameter (z. B. SIP-Account), soweit diese zur Erbringung des vereinbarten Dienstes notwendig sind.
- (2) Im Übrigen übernimmt die LüneCom keinerlei Beratung oder Entzörung bezüglich solcher Endgeräte, es sei denn, im Auftragsformular werden abweichende Vereinbarungen getroffen.

§ 7 Voraussetzung für die Leistungserbringung

- (1) Für bestimmte Leistungen der LüneCom ist Voraussetzung für die Leistungserbringung der LüneCom ein Hausanschluss gemäß der nachfolgenden Ergänzenden Geschäftsbedingungen für einen Hausanschluss sowie eine vom gewählten Produkt abhängige Innenhausverkabelung (Verkabelung vom Hausübergabepunkt bis zum Router).
- (2) Sowohl für Arbeiten am Hausanschluss als auch für eine ggf. notwendige Hausinstallation hat der Geschäftskunde die Genehmigung des Hauseigentümers oder eines anderen diesbezüglichen Rechtsinhabers einzuholen. Diese Genehmigung erfolgt im Wege eines Grundstücksnutzungsvertrages, der zwischen dem Eigentümer beziehungsweise Rechtsinhaber und der LüneCom oder einem mit dieser im Sinne der §§ 15ff AktG verbundenen Unternehmen geschlossen wird.

§ 8 Leistungstermine und Fristen

- (1) Termine und Fristen für den Beginn der Dienste ergeben sich aus der jeweiligen einzelvertraglichen Vereinbarung. Sie sind nur verbindlich, wenn die LüneCom diese ausdrücklich schriftlich bestätigt hat und der Geschäftskunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Dienste durch die LüneCom geschaffen hat, so dass die LüneCom den betroffenen Dienst schon zum angegebenen Zeitpunkt erbringen kann. Ohne ausdrückliche Nennung sind auch verbindliche Termine keine sogenannten „Fix-Termine“, bei denen die Leistung nur zu dem bestimmten Zeitpunkt erfolgen kann.
- (2) Die LüneCom ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Geschäftskunde auf Verlangen der LüneCom nicht innerhalb eines Monats den Antrag des Eigentümers bzw. dem dinglich Berechtigten auf Abschluss des Grundstücksnutzungsvertrages (§ 7 Abs. 2 dieser AGB) vorlegt oder der Eigentümer bzw. dinglich Berechtigte einen bereits abgeschlossenen Grundstücksnutzungsvertrag kündigt.
- (3) Werden Dienste aufgrund der fehlenden Mitwirkung des Hauseigentümers oder eines anderen Rechtsinhabers gemäß § 7 Abs. 2 dieser AGB nicht innerhalb von sechs Monaten nach Unterzeichnung des Vertrages bereitgestellt, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, die LüneCom allerdings nur nach schriftlicher Mahnung gegenüber dem Geschäftskunden mit einer angemessenen Fristsetzung von mindestens vierzehn Tagen.
- (4) Gerät die LüneCom in Leistungsverzug, ist der Geschäftskunde nach schriftlicher Mahnung und nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens vierzehn Tagen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (5) Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereiches der LüneCom liegende und von der LüneCom nicht zu vertretende Ereignisse verbinden die LüneCom für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Zu den nicht zu vertretenden Ereignissen gehören höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Maßnahmen von Regierungen und Behörden, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich der Dienste eines Leitungs-Carriers usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern der LüneCom oder deren Unterlieferanten, Unterauftragnehmern bzw. bei den von der LüneCom autorisierten Betreibern von Subknotenrechnern (POPs) eintreten. Sie berechtigen die LüneCom, die Leistung um die Dauer der Behinderung, zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert

sie länger als zehn Tage, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. ihn außerordentlich zu kündigen; eventuell im Voraus entrichtete Entgelte werden rückerstattet.

§ 9 Zahlungsbedingungen/Zahlungsverzug/Sperre

- (1) Die vom Geschäftskunden an die LüneCom zu zahlenden Rechnungsbeträge ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preisverzeichnis der LüneCom. Ein vollständiges, gültiges Preisverzeichnis kann jederzeit in den Geschäftsräumen der LüneCom oder unter www.luenecom.de eingesehen werden.
- (2) Die LüneCom stellt dem Geschäftskunden die im Vertrag nebst Anlage(n) vereinbarten Dienste und sonstigen Leistungen zu den im Vertrag und der/den Anlage(n) genannten Tarifen bzw. Preisen und Konditionen zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (Nettopreise) in Rechnung; sie umfassen sowohl den Grundpreis als auch die angefallenen nutzungsabhängigen (variablen) Entgelte, soweit diese für die betroffenen Dienste erhoben werden. Sollte sich der Mehrwertsteuer-/Umsatzsteuer- oder Urheberrechtsgebührensatz zum Zeitpunkt der Rechnungslegung ändern, erfolgt eine Anpassung des Endpreises in dem Maße, in dem sich der betreffende Steuersatz ändert. Die LüneCom hat den Geschäftskunden mindestens einen Monat vor Inkrafttreten des neuen Steuersatzes auf die Änderung hinzuweisen.
- (3) Die LüneCom ist berechtigt, für den Geschäftskunden eine Gesamtrechnung zu erstellen, wenn er für unterschiedliche Dienstleistungen dieselbe Rechnungsanschrift sowie die Einziehung der Rechnungsbeträge von demselben Konto angeben hat.
- (4) Der Geschäftskunde ist zur Zahlung der laufenden Entgelte für die vereinbarten Dienste zum vereinbarten Fälligkeitstermin verpflichtet. Die Rechnungsstellung für den Grundpreis und die nutzungsunabhängigen Entgelte erfolgt grundsätzlich monatlich, jeweils zu Beginn des Monats für den aktuellen Monat im Vorhinein, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Dies gilt nicht für den ersten Abrechnungsmonat; für diesen erfolgt die Rechnungsstellung gegebenenfalls nachträglich. Ist das Entgelt für Teile eines Kalendermonats zu entrichten, so wird dieses Tag genau berechnet. Die Rechnungsstellung für das nutzungsabhängige Entgelt (z.B. Einzelverbindungen) erfolgt spätestens am 15. Werktag eines Monats, jeweils für den Vormonat. Der Rechnungsbetrag wird frühestens fünf Werktagen nach Rechnungszugang eingezogen. Eine weitere Vorabankündigung des Lastschriftinzugs erhält der Geschäftskunde nicht. Lediglich bei Abweichungen zum vereinbarten Lastschriftinzugstermin erhält der Geschäftskunde eine weitere Vorabankündigung, welche ihm von der LüneCom an eine von ihm genannte E-Mail-Adresse versandt wird. Die Zahlungspflicht beginnt mit der Freischaltung des jeweiligen Dienstes. Die Freischaltung kann bei mehreren beauftragten Diensten separat erfolgen.
- (5) Die Zahlung erfolgt in der Regel per SEPA-Lastschriftverfahren. Hat der Geschäftskunde der LüneCom ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, werden die Entgelte von der LüneCom im SEPA-Lastschriftverfahren vom Konto des Geschäftskunden abgebucht. Der Geschäftskunde ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Konto, von dem der Einzug des Rechnungsbetrages erfolgt, eine ausreichende Deckung aufweist. Kosten, die durch eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift entstehen trägt der Geschäftskunde, soweit er diese zu vertreten hat. Die LüneCom ist zudem berechtigt, den Bankeinzug einzustellen, sofern die Lastschrift aufgrund einer Kontounterdeckung nicht erfolgen konnte.
- (6) Etwaige Änderungen der Bankverbindung teilt der Geschäftskunde der LüneCom umgehend mit und erteilt sodann erneut ein SEPA-Lastschriftmandat. Bei Nichterteilung oder Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats kann die LüneCom bis zur (erneuten) Erteilung eines ordnungsgemäßen SEPA-Lastschriftmandates eine Bearbeitungsvergütung für die erhöhte administrative Abwicklung pro Rechnung gemäß der gültigen Preisliste erheben.
- (7) Andere Zahlungsweisen können kostenpflichtig sein und sind schriftlich zu vereinbaren. Soweit der Geschäftskunde der LüneCom kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat, muss sofern nicht anders schriftlich vereinbart das Entgelt spätestens sieben Werktagen nach Rechnungsdatum im Wege der bargeldlosen Zahlung auf einem in der Rechnung angegebenen Konto der LüneCom gutgeschrieben sein. Zahlungsverzug tritt automatisch am Tag nach der in der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ein.
- (8) Alle übrigen Entgelte sind vom Geschäftskunden jeweils nach Leistungserbringung zu zahlen.
- (9) Im Falle des Wechsels zu einem anderen Anbieter von Telekommunikationsleistungen hat die LüneCom als abgebendes Unternehmen ab Beendigung der vereinbarten Leistung bis zum Ende der gesetzlichen Leistungspflicht einen Vergütungsanspruch in Höhe der ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen. Die gesetzliche Leistungspflicht endet zu dem Zeitpunkt, an dem sichergestellt ist, dass die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für die Nutzung der Rufnummer des Geschäftskunden im Netz des neuen, aufnehmenden Anbieters vorliegen. Der Vergütungsanspruch entsteht mit der Maßgabe, dass der Anspruch auf Zahlung der Anschlussvergütung um 50% reduziert wird, es sei denn, die LüneCom weist nach, dass der Geschäftskunde das Scheitern des Anbieterwechsels zu vertreten hat. Die diesbezügliche Abrechnung erfolgt durch die LüneCom Tag genau.
- (10) Durch Zahlungsverzug entstandene Mahnkosten werden entsprechend dem aktuell gültigen Preisverzeichnis berechnet. Dem Geschäftskunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens; der LüneCom bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Weitergehende Verzugsansprüche bleiben unberührt. Bei Zahlungsverzug des Geschäftskunden ist die LüneCom berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, ab Verzugsbeginn zu berechnen, es sei denn, dass die LüneCom im Einzelfall eine höhere Zinsbelastung nachweist. Dem Geschäftskunden bleibt es vorbehalten, eine geringere Höhe des Verzugschadens nachzuweisen. Etwaige weitere gesetzliche Ansprüche der LüneCom bleiben hiervon unberührt.
- (11) Bei Zahlungsverzug des Geschäftskunden ist die LüneCom berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlich verankerten Regelungen den Zugang des Geschäftskunden zu Diensten zu sperren. Die Grundgebühren fallen auch während der Sperrdauer an. Die Sperrung und Freischaltung eines Anschlusses (Telefon oder Internet) wird entsprechend dem aktuell gültigen Preisverzeichnis berechnet.
- (12) Wird der LüneCom nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung der Verhältnisse des Geschäftskunden bekannt (etwa weil der Geschäftskunde in Zahlungsverzug gerät), so ist die LüneCom berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Werden die Vorauszahlungen oder die Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von zwei Wochen nicht erbracht, kann die LüneCom ganz oder teilweise den Vertrag kündigen. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt der LüneCom ausdrücklich vorbehalten.

- (13) Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Geschäftskunden, z. B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen etc. werden dem Rechnungskonto des Geschäftskunden unverzinst gutgeschrieben.
- (14) Gegen Ansprüche von LüneCom kann der Geschäftskunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Geschäftskunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (15) Die unaufgeforderte Rückgabe der überlassenen Hardware vor Ablauf des Vertrages entbindet den Geschäftskunden nicht von der Zahlung der vereinbarten monatlichen Grundgebühr.
- (16) Beanstandet der Geschäftskunde eine Abrechnung, so muss dies textförmlich (z.B. per Brief, Fax oder E-Mail) innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber der LüneCom erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels). Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. Die LüneCom wird den Geschäftskunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Geschäftskunden nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit die LüneCom die Überprüfung der Beanstandung datenschutzrechtlich möglich ist.
- (17) Soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist, gilt der Kalendermonat als Abrechnungszeitraum. Dies gilt auch für die Berechnung des durchschnittlichen Entgelts in den Fällen, in denen das tatsächliche Verbindungsaufkommen nicht zu ermitteln ist.

§ 10 Elektronische Rechnung/Papierrechnung/Einzelverbindungsnachweis

- (1) Die monatlichen Rechnungen werden dem Geschäftskunden von der LüneCom in unsignierter elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Die Rechnung in elektronischer Form wird dem Geschäftskunden spätestens am 15. Kalendertag eines jeden Monats in einem Online-Portal oder per E-Mail bereitgestellt. Es besteht auch die Option die Rechnung in Papierform zu erhalten. Die Wahl dieser Option kann zu Zusatzkosten entsprechend den vorrangigen Bedingungen des Auftragsformulars oder des Preisverzeichnisses führen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag des Geschäftskunden erstellt die LüneCom im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über zukünftige Leistungen eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung (Einzelverbindungsnachweis), die alle abgehenden Verbindungen dergestalt aufschlüsselt, dass eine Nachprüfung der Teilbeträge der Rechnung möglich ist. LüneCom weist in diesem Zusammenhang auf die besondere Pflicht des Geschäftskunden zur Information an aktuelle und zukünftige Mitbenutzer bzw. sofern erforderlich den Betriebsrat, die Personal- oder Mitarbeitervertretung über die Speicherung und Mitteilung der Abrechnungsdaten hin.

§ 11 Bonitätsprüfung

- (1) Die LüneCom ist berechtigt, bei der für den Geschäftssitz des Geschäftskunden zuständigen Schufa-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) oder vergleichbaren Auskunfteien Auskünfte einzuholen. Die LüneCom ist ferner berechtigt, den genannten Auskunfteien Daten des Geschäftskunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln. Soweit während des Vertragsverhältnisses solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen bei der Schufa oder anderen Auskunfteien anfallen, kann die LüneCom hierüber ebenfalls Auskunft einholen.
- (2) Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der LüneCom, eines Kunden einer anderen entsprechenden Auskunftei oder der Allgemeinheit in Einklang mit den gesetzlichen Regelungen erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

§ 12 Pflichten und Obliegenheiten des Geschäftskunden

- (1) Der Geschäftskunde ist verpflichtet, in dem durch ihn erteilten Auftrag wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Daten zu machen. Er hat der LüneCom unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma und Rechtsform, seiner Anschrift, seines Geschäftssitzes und seiner Bankverbindung textförmlich (z.B. per Brief, Fax oder E-Mail) mitzuteilen. Im Falle des Umzuges ist der Geschäftskunde verpflichtet, der LüneCom den Zeitpunkt des Umzuges sowie den Zeitpunkt, zu dem der Vertrag am neuen Wohn- bzw. Geschäftssitz des Kunden fortgeführt bzw. unter Einhaltung der Fristen von § 17 Abs. 2 dieser AGB ggf. gekündigt werden soll, mitzuteilen.
- (2) Sobald dem Geschäftskunden erstmalig die Leistung der LüneCom bereitgestellt wird, hat er diese unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit zu prüfen und offensichtliche und/oder festgestellte Mängel anzuzeigen. Später festgestellte Mängel der von der LüneCom geschuldeten Leistung hat er ebenfalls unverzüglich der LüneCom anzuzeigen.
- (3) Der Geschäftskunde ist verpflichtet die LüneCom-Dienste bestimmungsgemäß, sachgerecht und nach Maßgabe der einschlägigen geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen, insbesondere des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, zu nutzen. Er ist insbesondere verpflichtet:
 - a) die LüneCom unverzüglich über Änderungen der vertraglichen Grundlage (bspw. Änderung der privaten Nutzung in gewerbliche Nutzung) zu informieren;
 - b) die Zugriffsmöglichkeiten auf die Dienste nicht missbräuchlich zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen;
 - c) die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sicherzustellen, soweit diese gegenwärtig oder künftig für die Inanspruchnahme einzelner oder aller Dienste erforderlich sein sollten;
 - d) den anerkannten und aktuellen Grundsätzen der Datensicherheit insbesondere nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), nach dem Telemediengesetz (TMG) und dem Telekommunikationsgesetz (TKG) Rechnung zu tragen und diese zu befolgen;
 - e) der LüneCom erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung) und alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen;
 - f) nach Abgabe einer Störungsmeldung, der LüneCom die durch die Überprüfung seiner Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn und soweit sich nach der Prüfung herausstellt, dass eine Störung im Verantwortungsbereich des Geschäftskunden vorlag.
- (4) Der Geschäftskunde:

- a) darf keine Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten auf seinem Grundstück hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Leistung selbst oder von Dritten ausführen lassen. Hierzu gehört z. B. auch die Anschaltung einer Hausverteilanlage an den Übergabepunkt;
 - b) hat der LüneCom gegebenenfalls Gelegenheit zu geben, durch technische Maßnahmen in der Hausverteilanlage ihr Recht zu verwirklichen, den Telefonanschluss eines anderen zu sperren bzw. die Sperre aufzuheben.
 - c) stellt für die Vertragsdauer auf seine Kosten Raum für die technischen Einrichtungen bereit, die bei ihm zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistung durch die LüneCom erforderlich sind.
 - d) stellt der LüneCom und ihren Erfüllungsgehilfen die zur Vertragsdurchführung notwendigen Informationen insbesondere über verdeckt laufende Leitungs- bzw. Rohrinstallationen zur Verfügung.
 - e) gewährt der LüneCom und ihren Erfüllungsgehilfen Zugang zu den Kundenanschlüssen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist
- (5) Zum Schutz von Überspannungsschäden an den überlassenen technischen Einrichtungen sind diese bei Gewitter vom Netz (sowohl stromseitig als auch datenseitig) zu trennen. Bei einem Überspannungsschaden wird die vorhandene Endeinrichtung durch eine neue Endeinrichtung ersetzt. Die defekte Endeinrichtung verbleibt beim Geschäftskunden. Die Kosten für den Austausch (Anfahrt, Lohn und Material) werden dem Geschäftskunden in Rechnung gestellt.
- (6) Die nomadische Nutzung eines VoIP-Anschlusses mit lokalisierter Rufnummer, also die Benutzung an einem anderen Ort als der gemeldeten Adresse, ist nicht gestattet. Insbesondere ist der Geschäftskunde nicht bzw. lediglich eingeschränkt berechtigt, Notrufe bei nomadischer Nutzung von einer anderen als der gemeldeten Adresse abzusetzen, da eine eindeutige örtliche Zuordnung des Notrufenden nicht mehr möglich ist bzw. zu einem falschen Ergebnis führt. Das Absetzen von Notrufen von der gemeldeten Adresse ist uneingeschränkt möglich.

§ 13 Nutzungen durch Dritte

- (1) Wird die Nutzung durch Dritte (z.B. Betriebsangehörige, Mitarbeiter) gestattet, hat der Geschäftskunde diese ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen. Wird die Nutzung durch Dritte nicht gestattet, ergibt sich daraus kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch für den Geschäftskunden.
- (2) Der Geschäftskunde ist auch zur Zahlung aller Entgelte für Leistungen verpflichtet, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.
- (3) Ein gewerblicher Wiederverkauf und jede entgeltliche direkte oder mittelbare Nutzung der von der LüneCom angebotenen Dienste durch Dritte ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch die LüneCom gestattet.

§ 14 Verfügbarkeit der Dienste/Gewährleistung

- (1) Die LüneCom wird Störungen ihrer Dienste und technischen Einrichtungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten schnellstmöglich beseitigen. Die Einhaltung der Verfügbarkeit steht unter der Voraussetzung, dass der Geschäftskunde seine Mitwirkungspflichten rechtzeitig erfüllt. Liegt beim Geschäftskunden eine nicht von der LüneCom zu vertretende Störung vor oder liegt eine vom Geschäftskunden gemeldete Störung nicht vor, ist die LüneCom berechtigt, dem Geschäftskunden die ihr durch die Fehlersuche, Mängelbeseitigung bzw. Entstörung entstandenen Kosten nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand entsprechend dem jeweils gültigen Preisverzeichnis der LüneCom in Rechnung zu stellen.
- (2) LüneCom unterhält eine Hotline für Störungsmeldungen des Geschäftskunden, die telefonisch unter den in der Leistungsbeschreibung angegebenen Zeiten unter der Telefonnummer 04131-789 64 44 erreicht werden kann.
- (3) Hält eine erhebliche Behinderung eines oder mehrerer oder aller Dienste, die im Verantwortungsbereich der LüneCom liegt, länger als eine Woche ohne Unterbrechung an, ist der Geschäftskunde berechtigt, die monatlichen Entgelte für den Zeitraum der Behinderung entsprechend zu mindern. Eine erhebliche Behinderung liegt vor, wenn
 - a) der Geschäftskunde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht mehr auf die LüneCom-Infrastruktur zugreifen und dadurch die vereinbarten Dienste nicht mehr nutzen kann,
 - b) die Nutzung der vereinbarten Dienste insgesamt wesentlich erschwert ist bzw. die Nutzung einzelner der vereinbarten Dienste unmöglich wird, oder vergleichbaren Beschränkungen unterliegen.

§ 15 Unterbrechung von Diensten

- (1) Die LüneCom ist berechtigt einen Dienst zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder in sonstiger Weise zeit- bzw. teilweise oder ganz einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, zum Schutz vor Missbrauch der Dienste, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität (insbesondere der Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder der gespeicherten Daten), der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist.
- (2) Unterbrechungen zur Durchführung von Servicemaßnahmen werden ohne Ankündigung durchgeführt, sofern diese während nutzungsschwacher Zeiten vorgenommen werden und nach Einschätzung der LüneCom voraussichtlich nur zu einer kurzzeitigen Unterbrechung des Dienstes führen.
- (3) Die LüneCom ist berechtigt, einen Dienst aus abrechnungstechnischen Gründen ohne Ankündigung kurzzeitig zu unterbrechen.

§ 16 Haftung und Haftungsbeschränkungen

- (1) Für von ihr schuldhaft verursachte Personenschäden haftet die LüneCom unbeschränkt.
- (2) Für sonstige Schäden haftet die LüneCom, wenn der Schaden von der LüneCom, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Die LüneCom haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Geschäftskunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflichten“), in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500 Euro je Schadensereignis.

- (3) Darüber hinaus ist die Haftung der LüneCom, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, auf 12.500 Euro je geschädigtem Endnutzer beschränkt. Sofern die LüneCom aufgrund einer einheitlichen fahrlässigen Handlung oder eines einheitlichen fahrlässig verursachten Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern haftet, so ist die Schadenersatzpflicht in der Summe auf insgesamt höchstens 10 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die gesetzlichen Ansprüche auf den Ersatz eines Verzugsschadens bleiben von diesen Beschränkungen unberührt.
- (4) Der Geschäftskunde haftet gegenüber der LüneCom für sämtliche Schäden, die infolge einer unzulässigen Nutzung der Leistung entstehen.
- (5) Die LüneCom haftet nicht für entgangenen Gewinn oder direkte oder indirekte Schäden bei Geschäftskunden oder Dritten, die dadurch entstehen, dass infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen die LüneCom-Leistungen unterbleiben.
- (6) Die LüneCom haftet nicht für die über ihre Dienste übermittelten Informationen und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtswidrig handelt, indem er die Informationen übermittelt.
- (7) In Bezug auf die von der LüneCom entgeltlich zur Verfügung gestellte Soft- oder Hardware ist die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.
- (8) Für den Verlust von Daten haftet die LüneCom gemäß den Regelungen dieses § 16 nur, soweit der Geschäftskunde seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen ordnungsgemäß sichert, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- (9) Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der LüneCom Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- (10) Im Übrigen ist die Haftung der LüneCom ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- (11) Der Geschäftskunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.
- (12) Der Geschäftskunde haftet für alle Folgen und Nachteile, die der LüneCom oder Dritten durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der LüneCom-Leistungen oder dadurch entstehen, dass der Geschäftskunde seinen sonstigen Pflichten und Obliegenheiten nicht nachkommt, unbeschränkt.

§ 17 Ordentliche und außerordentliche Kündigung

- (1) Soweit keine andere vertragliche Regelung getroffen wurde, beträgt die Mindestvertragslaufzeit 24 Monate. Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer dreimonatigen Frist zum Ende der Mindestvertragslaufzeit in Textform mit Angabe der Kundennummer sowie Angabe der Vertragsdaten gekündigt werden, sonst verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr und ist dann jeweils mit einer dreimonatigen Frist zum Ende der Vertragslaufzeit frei kündbar.
- (2) Im Falle des Umzugs innerhalb des Einzugsgebietes der LüneCom wird der Vertrag gemäß § 46 Abs. 8 S. 1 TKG in unveränderter Form für die geschlossene Vertragslaufzeit beibehalten.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen, d. h. fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Geschäftskunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der geschuldeten Entgelte oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der den durchschnittlich geschuldeten Gebühren für zwei Monate entspricht (mindestens jedoch in Höhe von 250,- Euro), in Verzug kommt,
 - b) der Geschäftskunde zahlungsunfähig ist,
 - c) der Geschäftskunde trotz Abmahnung in sonstiger Weise schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten, insbesondere nach § 12 dieser AGB, verstößt, wobei eine Abmahnung bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich ist,
 - d) der Geschäftskunde auf Verlangen der LüneCom nicht innerhalb eines Monats den Antrag des dinglich Berechtigten auf Abschluss eines Vertrags zu einer Nutzung des Grundstücks eines Nutzungsvertrages vorlegt oder der dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt,
 - e) die LüneCom ihre Leistung aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung einstellen muss,
 - f) der Geschäftskunde die technischen Einrichtungen manipuliert und/oder betrügerische Handlungen vornimmt,
 - g) eine Sperre des Anschlusses gemäß § 45k TKG mindestens 14 Tage anhält und die LüneCom die außerordentliche Kündigung mindestens 14 Tage vor Inkrafttreten der Kündigung angedroht hat,
 - h) der Geschäftskunde die Dienste der LüneCom missbräuchlich im Sinne des § 5 Abs. 2 bis 6 der Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Internetzugang nutzt.
 - i) oder ein Fall des § 8 Abs. 2 oder Abs. 5 S. 1 dieser AGB vorliegt.

§ 18 Geheimhaltung, Datenschutz

- (1) Falls nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind die der LüneCom unterbreiteten Informationen des Geschäftskunden mit Ausnahme der personenbezogenen Daten nicht vertraulich. Beide Parteien sind aber verpflichtet, Informationen geheim zu halten, sofern bei verständiger Würdigung eine Geheimhaltung geboten ist.
- (2) Die LüneCom wird personenbezogene Daten (d. h. Verkehrs- und Abrechnungs-/Bestandsdaten) nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen gesetzlichen Regelungen, insbesondere nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), nach dem Telemediengesetz (TMG) und dem Telekommunikationsgesetz (TKG) sowie der zugehörigen Rechtsverordnungen in ihrer jeweils neuesten Fassung und unter Wahrung des Fernmeldegeheimnisses erheben und verwenden.
- (3) Die von den Dienstzugangsgaräten übermittelten Daten werden zu Abrechnungszwecken gespeichert.
- (4) Der Geschäftskunde wird darauf hingewiesen, dass die Angaben, die er in dem Auf-

tragsformular macht (insbesondere Name und Anschrift) von der LüneCom in dem für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Umfang im automatisierten Verfahren erhoben und verwendet werden. Der Geschäftskunde wird außerdem darauf hingewiesen, dass die LüneCom Nutzungs- und Abrechnungsdaten erhebt und verwendet.

- (5) Nach Einwilligung des Geschäftskunden ist die LüneCom berechtigt, die erhobene Postadresse, die E-Mail-Adresse oder die Rufnummer zur Versendung von Text- und Bildnachrichten zu verwenden, soweit dies zur Beratung der Geschäftskunden, zur Werbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke und zur bedarfsgerechten Gestaltung seiner Telekommunikationsdienstleistungen erforderlich ist. Der Geschäftskunde kann dieser Nutzung jederzeit ohne Angabe von Gründen widersprechen. Die LüneCom wird bei jeder Versendung einer Nachricht deutlich sichtbar und gut lesbar darauf hinweisen, dass der Geschäftskunde der Versendung weiterer Nachrichten jederzeit schriftlich oder elektronisch widersprechen kann.
- (6) Der Geschäftskunde wird darauf hingewiesen, dass Daten, die unverschlüsselt über das Internet übertragen werden, nicht sicher sind und von Dritten zur Kenntnis genommen werden können. Es wird deshalb davon abgeraten, personenbezogene Daten oder andere geheimhaltungsbedürftige Daten, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Passwörter oder sonstige Zugangscodes unverschlüsselt zu übertragen.
- (7) Abrechnungsdaten werden ausschließlich solange gespeichert, wie es der Verwendungszweck erfordert oder eine gesetzliche Vorgabe dies vorschreibt.

Hinweis für den Geschäftskunden: Personenbezogene Daten, sonstige geheimhaltungsbedürftige Daten (z. B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Passwörter und sonstige Codes) sollten stets verschlüsselt übertragen werden, um eine Kenntnisnahme Dritter möglichst auszuschließen.

§ 19 Schlichtungsverfahren gemäß § 47a TKG

Die LüneCom weist den Geschäftskunden hiermit darauf hin, dass er sich zwecks außergerichtlicher Streitbeilegung an die Schlichtungsstelle der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen in Bonn wenden kann, wenn es hinsichtlich der Informationsverpflichtungen nach § 43a TKG, der angemessenen Berücksichtigung behinderter Menschen nach § 45 TKG sowie der weiteren Verpflichtungen der LüneCom nach §§ 45a bis 46 Abs. 2 und 84 TKG zwischen ihm und der LüneCom zu Meinungsunterschieden kommt. Die Einzelheiten der praktisch erforderlichen Schritte zur Einleitung eines Schlichtungsverfahrens können der Homepage der BNetzA unter www.bundesnetzagentur.de unter Verwendung der Suchfunktion und dem Suchbegriff „Schlichtung“ entnommen werden.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und aufgrund des Vertrages ist Lüneburg.
- (2) Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (3) An Stelle der LüneCom darf ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten eintreten; dieser Wechsel ist öffentlich bekannt zu machen. In diesem Fall hat der Geschäftskunde das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- (4) Abweichungen von diesen AGB und den jeweils Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn die LüneCom sie schriftlich bestätigt.
- (5) Nebenabreden oder Zusicherungen durch Beauftragte der LüneCom, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser AGB und den jeweils Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinausgehen, sind schriftlich zu vereinbaren.
- (6) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Selbiges gilt bei Vorliegen einer Regelungslücke.

II. Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Herstellung eines Hausanschlusses

§ 1 Geltungsbereich der Bestimmungen

Die nachfolgenden Bestimmungen der LüneCom regeln, sofern dieses mit dem Geschäftskunden im Vertrag vereinbart ist, die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung eines Hausanschlusses (Technische Voraussetzungen für die Nutzung der Multi-Medienetze) und gelten zusätzlich und ergänzend zu den AGB der LüneCom sowie zu den weiteren Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird.

§ 2 Grundstücksbenutzung

- (1) Geschäftskunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Signalen über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen und geeignete Räumlichkeiten inklusive aller Nebenleistungen (z. B. Stromversorgung sowie den ggf. erforderlichen Potenzialausgleich einschließlich Erdung) rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an das von der LüneCom genutzte Breitbandnetz angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem angeschlossenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit des Signalempfangs sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Geschäftskunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Vertrag zwischen der LüneCom und einem Geschäftskunden, der nicht Grundstückseigentümer ist, kann von der LüneCom ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn der Geschäftskunde auf Verlangen der LüneCom nicht innerhalb eines Monats den Antrag des dinglich Berechtigten auf Abschluss eines Vertrags eines Nut-

zungsvertrages vorlegt oder der dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt.

- (4) Sofern der Antrag nach Absatz (3) fristgerecht vorgelegt wurde und ein früherer Nutzungsvertrag nicht gekündigt worden ist, hat der Geschäftskunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn die LüneCom den Antrag des Eigentümers auf Abschluss eines Nutzungsvertrages diesem gegenüber nicht innerhalb eines Monats durch Übersendung des von ihm unterschriebenen Vertrags annimmt.
- (5) Kündigt die LüneCom einen Vertrag, für den eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde wegen Nichtvorlage oder Kündigung des Nutzungsvertrages, ist der Geschäftskunde verpflichtet, einen Ablösebetrag in Höhe von 25 % der Summe der restlich anstehenden Entgelte, die bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlen gewesen wären, zu zahlen. Der Ablösebetrag ist in einer Summe zu zahlen. Dem Geschäftskunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der LüneCom kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche der LüneCom bleiben unberührt.

§ 3 Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss verbindet das Breitbandnetz der LüneCom mittels eines im Gebäude des Geschäftskunden befindlichen Übergabepunktes mit der Innenhausverkabelung/Hausinstallation. Der Hausanschluss besteht aus dem Hausübergabepunkt.
- (2) Die LüneCom installiert für einen von ihr bestimmten Versorgungsbereich (z. B. ein Wohnhaus) jeweils einen so genannten Hausübergabepunkt (HÜP) als Abschluss ihres Breitbandverteilernetzes auf dem Grundstück, auf dem der Geschäftskunde die Leistung nutzen will, falls das Grundstück nicht im Versorgungsbereich eines anderen Hausübergabepunktes liegt.
- (3) Die LüneCom überlässt den Hausübergabepunkt dem Geschäftskunden nicht zur alleinigen Nutzung, sondern zur gemeinschaftlichen Nutzung mit anderen Kunden und mit zukünftigen Interessenten, die im Versorgungsbereich des betreffenden Hausübergabepunktes die Leistung der LüneCom in Anspruch nehmen können.
- (4) Der Geschäftskunde ist verpflichtet, anderen Interessenten im Versorgungsbereich des Hausübergabepunktes Gelegenheit zu geben, ebenfalls als Kunde der LüneCom den Hausübergabepunkt zu nutzen, wobei die durch die gemeinschaftliche Nutzung anfallenden Kosten des Hausübergabepunktes angemessen anteilig zu tragen sind.
- (5) Art und Lage des Hausanschlusses sowie dessen Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen entweder von der LüneCom oder durch deren Beauftragte bestimmt.
- (6) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der LüneCom und stehen in deren Eigentum bzw. Nutzungsberechtigung und werden dem Geschäftskunden auf dessen Kosten zur Nutzung überlassen. Der Geschäftskunde erlangt kein Eigentum am Hausanschluss. Der Hausanschluss ist lediglich Scheinbestandteil des jeweiligen Grundstücks gemäß § 95 BGB. Hausanschlüsse werden ausschließlich durch die LüneCom oder deren Beauftragte hergestellt, unterhalten, erneuert, abgetrennt und beseitigt. Die Hausanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Hausanschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (7) Die LüneCom ist berechtigt, von Hausanschlussnehmern die Erstattung der für die wirtschaftliche Betriebsführung notwendigen Kosten für Erstellung, Unterhaltung, Veränderung, Erneuerung und Abtrennung des Hausanschlusses zu verlangen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus gesonderten Berechnungen der LüneCom. Die Kosten werden individuell ermittelt und können dem Hausanschlussnehmer in Rechnung gestellt werden.
- (8) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Fehlen von Plomben, ist der LüneCom unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Sind zur Versorgung zusätzliche Einrichtungen (z. B. Signalverstärkeranlage) erforderlich, so stellt der Geschäftskunde für die Dauer der Versorgung unentgeltlich den Platz und den Strombedarf hierfür zur Verfügung.

§ 4 Kundenanlagen/Hausinstallation

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Hausinstallation/Innenhausverkabelung (im Folgenden auch als „Kundenanlage“ bezeichnet) ab dem Hausanschluss/Hausübergabepunkt bis zur Anschlussdose ist der Hausanschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Kundenanlage einem Dritten vermietet oder zur Benutzung überlassen, so ist er weiterhin vollständig neben dem Dritten verantwortlich.
- (2) Die LüneCom ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen und abschließend zu prüfen.
- (3) Es können Teile von Kundenanlagen, die nicht im Eigentum der LüneCom stehen, durch die LüneCom unter Plombenverschluss genommen werden, um Manipulationen auszuschließen. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der LüneCom vom Geschäftskunden zu veranlassen.
- (4) Um die störungsfreie Funktion zu gewährleisten, darf nur Installationsmaterial nach den technischen Richtlinien (Technische Anschlussbedingungen - TAB) von der LüneCom verwendet werden. Die Ausführung der entsprechenden Arbeiten muss ebenfalls diese Richtlinien erfüllen. Die Endgeräte müssen amtlich anerkannt sein (z. B. VDE-Zeichen, GS-Zeichen).
- (5) Die LüneCom ist berechtigt, den Betrieb des Geschäftskundenanschlusses vorübergehend einzustellen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (z. B. Wartungs-, Installations- oder Umbauarbeiten), zur Behebung/Vermeidung von Störungen oder aus Gründen öffentlicher Sicherheit erforderlich ist.

§ 5 Inbetriebsetzung/Überprüfung der Kundenanlagen

- (1) Der Geschäftskunde informiert die LüneCom direkt oder über Vermittlung eines Installateurs über die Fertigstellung der Kundenanlage und beauftragt die Inbetriebnahme. Dazu ist das Auftragsformular der LüneCom zu verwenden.
- (2) Die Anbindung der Kundenanlage durch die LüneCom erfolgt nur, wenn diese sich in ordnungsgemäßem und sicherheitstechnisch einwandfreiem Zustand befindet und die EN-, VDE-Bestimmungen, TAB und sonstigen einschlägigen Vorschriften eingehalten werden.
- (3) Die Anbindung der Kundenanlage erfolgt ausschließlich durch die LüneCom oder durch von ihr beauftragte Dritte.
- (4) Werden bei der Prüfung kleinere Mängel festgestellt, bei der die Sicherheit der Kunden-

anlagen nicht beeinträchtigt wird, so kann die Anbindung mit der Auflage erfolgen, dass der Geschäftskunde die Mängel innerhalb einer von der LüneCom festzusetzenden Frist beseitigen lässt und deren Behebung der LüneCom unverzüglich schriftlich mitteilt. Erfüllt der Geschäftskunde diese Pflicht nicht, ist die LüneCom nach nochmaliger angemessener schriftlicher Fristsetzung berechtigt, ihre Dienste einzustellen, bis der Geschäftskunde die Auflage erfüllt hat.

§ 6 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Geschäftskundenanlagen und Empfangsgeräten/Mitteilungspflichten

- (1) Anlagen und Empfangsgeräte sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Privat- und Geschäftskunden und störende Rückwirkungen, auf Einrichtungen LüneCom oder Dritter, ausgeschlossen sind.
- (2) Vor Beginn der Arbeiten (Installation von Neuanlagen, Erweiterung und Änderung von bestehenden Anlagen) sind diese vom Geschäftskunden gegenüber LüneCom anzumelden und ihre Ausführung mit LüneCom abzustimmen. Anzumelden sind alle Neuanlagen und Erweiterungen bestehender Anlagen.

§ 7 Zutrittsrecht

Der Geschäftskunde hat dem Beauftragten der LüneCom den Zutritt zu seinem Hausanschluss in seinen Räumlichkeiten bzw. auf seinem Grundstück zu seinen Räumen jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Anmeldung zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach den AGB und diesen Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere zur Ermittlung tariflicher Bemessungsgrundlagen oder der der LüneCom zustehenden Benutzungsentgelte erforderlich ist.

§ 8 Technische Anschlussbedingungen

- (1) Die technischen Anschlussbedingungen (technische Richtlinien der LüneCom) gelten für den Anschluss und den Betrieb von Hausverteilernetzen, die an das Breitbandversorgungsnetz der LüneCom angeschlossen werden. Das Hausverteilernetz ist Voraussetzung für das Angebot der Dienste für LüneCom Geschäftskunden. Die LüneCom behält sich daher vor, Anschlussanträge abzulehnen, wenn die Voraussetzungen nicht gegeben sind. Die LüneCom behält sich weiter vor, die technischen Richtlinien zu ändern oder zu ergänzen. In Einzelfällen kann die LüneCom bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch die Einhaltung von Bedingungen verlangen, die von den technischen Richtlinien abweichen.
- (2) Zweifel über Auslegung und Anwendung der technischen Richtlinien sind vor Beginn der Installationsarbeiten durch Rückfragen bei der LüneCom zu klären.

§ 9 Verwendung der Signalspannung

- (1) Die Signalspannung wird nur für die eigenen Zwecke des Geschäftskunden mit dem notwendigen Signalpegel für eine Anschlussdose zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.
- (2) Werden Mängel in der Hausverteilanlage trotz wiederholter Aufforderungen durch die LüneCom vom Hauseigentümer oder Geschäftskunden nicht beseitigt, so ist die LüneCom berechtigt ohne Einhaltung von Fristen die Versorgung einzustellen und den Vertrag zu kündigen.
- (3) Die Entfernung oder Beschädigung der von der LüneCom an ihren Anlagenteilen angebrachten Plomben kann als Sachbeschädigung oder UrGeschäftskundenunterdrückung strafrechtlich verfolgt werden.

III. Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Internetzugang

§ 1 Geltungsbereich

Die LüneCom erbringt alle von ihr angebotenen Internetdienstleistungen („die Leistungen“) zu den nachstehenden „Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, die zusätzlich und ergänzend zu den AGB gelten sowie zu den weiteren Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird.

§ 2 Leistungsumfang

- (1) Die LüneCom stellt dem Geschäftskunden im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten nach dessen Wahl Leistungen mit den folgenden allgemeinen Leistungsmerkmalen als „Zugang zum Internet“ (Internet-Access) zur Verfügung:
 - a) den Zugang über den Zugangsknoten (Point Of Presence) in Form einer funktionstüchtigen Schnittstelle (Gateway) zum Internet, um dem Geschäftskunden die Übermittlung und den Abruf von Daten (IP-Pakete) in und aus dem Internet zu ermöglichen. Der Geschäftskunde kann auf diese Weise in ausschließlich eigener Verantwortung die im Internet zugänglichen Dienste wie z. B. WorldWideWeb, FTP und E-Mail-Dienste in Anspruch nehmen. Hierbei handelt es sich in aller Regel um Dienste Dritter, die nicht von der LüneCom erbracht werden und auf deren Gestaltung und Inhalt die LüneCom keinen Einfluss hat. Die vorgenannten Dienste bilden nur dann ein Angebot der LüneCom, wenn sie ausdrücklich als Angebot der LüneCom bezeichnet sind.
 - b) Die Qualität und der Service-Level (z. B. maximale Download-Geschwindigkeit usw.) bezüglich der Dienste ergeben sich vorrangig aus den Bedingungen des Auftragsformulars. Ist dort nichts Abweichendes vereinbart, haben die von der LüneCom angebotenen Internetzugangsdienste eine über das Kalenderjahr gemittelte Verfügbarkeit von 98 Prozent. Der Geschäftskunde wird darauf hingewiesen, dass die LüneCom beim Internet-Access nur den Zugang zum Internet vermittelt und keinen Einfluss auf die Übertragungsgeschwindigkeiten im Internet und auf die angebotenen Inhalte und Dienste hat. Die Zugänglichkeit einzelner im Internet oder im LüneCom-Netz von Dritten bereitgestellter Dienste und Daten gehört ebenso wie die Funktionsfähigkeit der von Dritten betriebenen Telekommunikationseinrichtungen nicht zu den Leistungen der LüneCom. Verzögerungen, die sich aus der Überlastung der Leitungen im Internet ergeben, gehen nicht zu Lasten der LüneCom.
 - c) Der Zugang wird als Internet-Flatrate über den bestehenden Netz-Zugang von der Lüne-

Com ermöglicht. Davon abweichend können Angebote an Geschäftskunden mit einem Datenvolumen entsprechend den vorrangigen Bedingungen des Auftragsformulars begrenzt werden.

- (2) Die LüneCom ist verpflichtet, dem Geschäftskunden den Zugang zu einem Internetknotenpunkt zu verschaffen. Der Zugang wird über das Telekommunikationsnetz von der LüneCom realisiert. Soweit im Einzelfall zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, obliegt der LüneCom nicht die Verpflichtung sicherzustellen, dass die vom Geschäftskunden oder Dritten aus dem Internet abgerufenen Informationen beim Abrufen eingeht. Dies gilt auch für den Abschluss und die Erfüllung von Geschäften.
- (3) Die LüneCom vermittelt dem Geschäftskunden den Zugang bzw. verschiedene Nutzungsmöglichkeiten des Internets. Die dem Geschäftskunden zugänglichen Informationen im Internet werden von der LüneCom nicht überprüft. Alle Informationen, die der Geschäftskunde im Internet abrufen, sind, soweit nicht im Einzelfall anderweitig gekennzeichnet, fremde Informationen im Sinne von §§ 8 Abs. 1 S. 1, 9 S. 1 und 10 S. 1 Telemediengesetz (TMG) oder deren Nachfolgevorschriften. Dies gilt insbesondere auch für Diskussionsforen.
- (4) Der Geschäftskunde nutzt die Angebote im Internet auf eigene Gefahr und unterliegt dabei den jeweils dort geltenden Regeln bzw. national oder international geltenden Gesetzen und Vorschriften und verpflichtet sich, diese einzuhalten. Dabei respektiert er Namens-, Urheber- und Markenrechte Dritter. Die übermittelten Inhalte unterliegen keiner Überprüfung durch die LüneCom, insbesondere nicht daraufhin, ob sie schadensverursachende Software (z. B. Viren) enthalten.
- (6) Die LüneCom ist berechtigt, ihre Leistungen jederzeit dem neuesten Stand der Technik (soweit dies zur Verbesserung der Leistungen der LüneCom dem Geschäftskunden zumutbar ist) sowie allen relevanten Gesetzesänderungen oder -ergänzungen entsprechend anzupassen.
- (7) Bei der Registrierung von Domain-Namen wird die LüneCom im Verhältnis zwischen dem Geschäftskunden und der DENIC oder einer anderen Organisation zur Domain Vergabe lediglich als Vermittler tätig. Diesen Verträgen liegen die jeweils gültigen AGB und Richtlinien der zuständigen Vergabestellen zugrunde. Dieses berechtigt und verpflichtet den Domaininhaber gegenüber den vorgenannten Stellen. Die Kündigung des Vertragsverhältnisses mit der LüneCom lässt das Vertragsverhältnis zwischen dem Geschäftskunden und der Verwaltungsstelle unberührt. Auf die Vergabe der Domain hat die LüneCom keinen Einfluss. Der Geschäftskunde garantiert, dass die von ihm beantragte Domain keine Rechte Dritter verletzt. Der Geschäftskunde ist verpflichtet, die LüneCom von Ersatzansprüchen Dritter sowie allen Aufwendungen, die auf der unzulässigen Verwendung einer Internet-Domain durch den Geschäftskunden beruhen, freizustellen. Die Entgelte für die Registrierungsleistung der Verwaltungsstelle sind in den von der LüneCom in Rechnung gestellten Preisen enthalten und werden von der LüneCom an die Verwaltungsstelle entrichtet.

§ 3 Zugangsberechtigung

- (1) Der Zugang zum Zugangsknoten und damit zum Internet und die sonstige Nutzung der von der LüneCom angebotenen Leistungen wird dem Geschäftskunden über die von der LüneCom zugelassenen, registrierten und bei Vertragsabschluss an den Geschäftskunden ggf. überlassenen Hardwarekomponenten (Router, Modem, Netzwerkkarte) sowie durch persönliche Passwörter und ggf. Teilnehmer- und Mitbenutzer-Nummern gewährt.
- (2) Persönliche Passwörter sind vertraulich zu behandeln. Der Geschäftskunde ist verpflichtet, sein Passwort in angemessenen Zeiträumen zu ändern und alle Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Missbrauch des Passwortes, auch durch Angehörige oder andere Dritte, zu verhindern. Der Geschäftskunde ist insbesondere bereits dann zu einer unverzüglichen Änderung des Passwortes verpflichtet, wenn die Vermutung besteht, ein Nichtberechtigter könnte Kenntnis vom Passwort erlangt haben.
- (3) Stellt der Geschäftskunde einen unbefugten oder missbräuchlichen Zugriff auf seinen Internetzugang fest, so hat er diesen der LüneCom unverzüglich mitzuteilen. Nach unverzüglicher Mitteilung haftet der Geschäftskunde für die bis zum Eingang der Mitteilung bei der LüneCom anfallenden nutzungsabhängigen Entgelte. Der Geschäftskunde haftet darüber hinaus für alle nutzungsabhängigen Entgelte, die bis zur unverzüglichen Mitteilung nach Satz 1 dieses Absatzes anfallen, wenn er die unverzügliche Mitteilung schuldhaft unterlässt.
- (4) Die Anbindung von WLAN-Geräten (Wireless-LAN-Geräte) an den Internetzugang von der LüneCom zur schnurlosen Anbindung von PCs, Laptops etc. ist nur zulässig, wenn der Geschäftskunde durch die Verwendung eines entsprechenden Verschlüsselungssystems wie z.B. WPA sicherstellt, dass dieser WLAN-Zugang nicht Dritten, ausgenommen Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 dieser ergänzenden AGB, zugänglich gemacht wird.

§ 4 Vertragsdurchführung, Pflichten der Parteien

- (1) Der Geschäftskunde hat rechtzeitig vor dem vereinbarten Beginn der Leistungen der LüneCom in seinem Machtbereich auf eigene Kosten alle Voraussetzungen zu schaffen, die für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen der LüneCom erforderlich sind. Dies betrifft insbesondere seine eigene technische Ausstattung, die die Nutzung der Leistungen der LüneCom ermöglicht.
- (2) Die LüneCom ist nicht verpflichtet, dem Geschäftskunden IP-Adressräume dauerhaft zu überlassen, es sei denn, im Auftragsformular sind abweichende Vereinbarungen getroffen.
- (3) Die LüneCom ist nicht zur Errichtung besonderer Schutzsysteme gegen den missbräuchlichen Zugriff Dritter auf Inhalte der persönlichen Homepage verpflichtet.
- (4) Die LüneCom weist darauf hin, dass die Übertragung von Daten über und der Abruf von Informationen aus dem Internet Gefahren für die Datensicherheit und Datenintegrität bergen. Die LüneCom hat hierauf keinen Einfluss. Es liegt im Verantwortungsbereich des Geschäftskunden, seine Daten gegen diese Gefahren zu schützen. Durch geeignete Hard- und Softwarelösungen, wie z. B. Firewall und Virens Scanner, lassen sich die Gefahren deutlich reduzieren. Derartige Produkte sind im einschlägigen Fachhandel erhältlich.

§ 5 Verantwortung des Geschäftskunden

- (1) Soweit im Einzelfall nichts Anderweitiges schriftlich vereinbart worden ist, darf der Internet-Zugang nur von Betriebsangehörigen des Geschäftskunden genutzt werden. Insbesondere darf der Internetzugang nicht für Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit genutzt werden.
- (2) Der Geschäftskunde ist verpflichtet, keine rechtswidrigen Informationen zu verbreiten. Insbesondere dürfen auf der Homepage oder in E-Mails keine Inhalte oder Informationen enthalten sein, die den gesetzlichen Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB), Jugend-

schutzgesetzes (JStGB), des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV), des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), des Markengesetzes (MarkenG) und weiterer Gesetze widersprechen. Das Verbot umfasst insbesondere solche Informationen, die

- a) als Anleitung zu einer in § 126 StGB genannten rechtswidrigen Tat dienen;
- b) zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstacheln oder zu Gewalt oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass sie Teile der Bevölkerung beschimpfen, böswillig verächtlich machen oder verleumden (§ 130 StGB);
- c) grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt (§ 131 StGB);
- d) den Krieg verherrlichen;
- e) die Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben (§ 184 Abs. 3 StGB);
- f) oder in anderer Weise rechtswidrig sind oder gegen die „Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia e.V.“ oder gegen die „Freiwillige Selbstkontrolle Telekommunikation e.V.“ verstoßen.

Das Verbot umfasst auch das Heraufladen von Daten auf den Server, die einen Virus enthalten oder in anderer Weise infiziert sind.

- (3) Das in Absatz (2) enthaltene Verbot bezieht sich auch auf Informationen, zu denen der Geschäftskunde eine Zugriffsmöglichkeit für Dritte mittels Hyperlink eröffnet. Der Geschäftskunde wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er sich durch das Setzen eines Hyperlinks der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung und einer zivilrechtlichen Verantwortung aussetzt.
- (4) Genauso ist es dem Geschäftskunden verboten, rechtswidrige Informationen (siehe die beispielhafte Aufzählung in Absatz (2)) vom Server herunterzuladen.
- (5) Ebenso wenig darf der Geschäftskunde die Leistungen von LüneCom dazu benutzen, um andere zu bedrohen, zu belästigen oder die Rechte Dritter in anderer Weise zu verletzen.
- (6) Außerdem ist es dem Geschäftskunden verboten, E-Mails, die nicht an ihn adressiert sind, abzufangen oder dieses zu versuchen.
- (7) Falls die LüneCom in strafrechtlicher, zivilrechtlicher, wettbewerbsrechtlicher oder in anderer Weise für Informationen verantwortlich gemacht werden sollte, die der Geschäftskunde in seine Homepage eingestellt oder zum Inhalt seiner E-Mails gemacht hat oder zu denen er auf andere Art und Weise (bspw. durch Setzen eines Hyperlinks) einen Zugang eröffnet hat, ist der Geschäftskunde verpflichtet, die LüneCom bei Abwehr dieser Ansprüche zu unterstützen. Der Geschäftskunde hat die LüneCom auf erste Anforderung hin im Außenverhältnis von einer Haftung freizustellen. Einen verbleibenden, von ihm schuldhaft verursachten Schaden, auch in Form von Gerichts- und Rechtsanwaltskosten, hat der Geschäftskunde der LüneCom zu ersetzen.
- (8) Der Geschäftskunde ist verpflichtet, bei der Aufklärung von Angriffen Dritter auf das System der LüneCom mitzuwirken, soweit diese Mitwirkung erforderlich ist.
- (9) Der Geschäftskunde hat seinen Verpflichtungen zur Registrierung, Anmeldung, Beantragung von Genehmigungen oder Gerätezulassung umgehend nachzukommen.
- (10) Der Geschäftskunde ist verpflichtet, alle Personen, denen er eine Nutzung der Leistungen der LüneCom ermöglicht, in geeigneter Weise auf die Einhaltung der für das Internet bestehenden gesetzlichen Grundlagen und dieser Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinzuweisen. Andernfalls gilt Absatz 8 entsprechend.
- (11) Verstößt der Geschäftskunde in schwerwiegender Weise gegen die in diesen Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich aufgeführten Pflichten, ist die LüneCom berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

§ 6 Gewährleistung der LüneCom

- (1) Die LüneCom gewährleistet über die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Verfügbarkeiten hinaus nicht den jederzeitigen ordnungsgemäßen Betrieb bzw. die ununterbrochene Nutzbarkeit der Leistungen und des Internet-Zugangs z. B. wegen nicht der LüneCom gehörenden Infrastrukturen. Insbesondere gewährleistet die LüneCom nicht die Nutzung von Internetdiensten, soweit die technische Ausstattung des Geschäftskunden hierfür nicht ausreichend ist.
- (2) Die LüneCom hat keinen Einfluss auf die Übertragung der Daten im Internet. Insoweit ergibt sich auch keine Verantwortlichkeit der LüneCom für die Übertragungsleistungen (Geschwindigkeit, Fehlerfreiheit und Verfügbarkeit).
- (3) Die LüneCom leistet keine Gewähr für die im Internet verfügbaren Dienste von Informations- oder Inhalteanbietern, die übertragenen Informationen, ihre technische Fehlerfreiheit und Freiheit von Viren, Freiheit von Rechten Dritter oder die Eignung für einen bestimmten Zweck.

§ 7 Haftung und Haftungsbeschränkung

- (1) Zusätzlich zu den Haftungsbeschränkungen in den AGB gilt für die Haftung der LüneCom für die Erbringung der Leistungen Folgendes:
 - a) Die Haftung für Datenverluste wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und Gefahr entsprechender Ausfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
 - b) Der Geschäftskunde haftet für alle Informationen, die er im Rahmen des Vertrages auf den von der LüneCom zur Verfügung gestellten Speicherplätzen speichert oder über den im Rahmen des Vertrages und dieser ergänzenden AGB zur Verfügung gestellten Zugangs verfügbar macht, wie für eigene Informationen gemäß § 7 Telemediengesetz (TMG).
- (2) Soweit die LüneCom im Außenverhältnis von einem Dritten aufgrund einer vermeintlichen rechtswidrigen oder falschen Information in Anspruch genommen wird, stellt der Geschäftskunde LüneCom auf erstes Anfordern von allen solchen Ansprüchen frei. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 2 dieser ergänzenden AGB.

§ 8 Sperre/Kündigung

- (1) Bei einem Verstoß des Geschäftskunden gegen § 5 Abs. 2 bis 6 dieser ergänzenden AGB ist die LüneCom zur Sperrung seiner Leistungen berechtigt, bis der Geschäftskunde Abhilfe geschaffen und den rechtmäßigen Zustand wiederhergestellt hat.

- (2) Besteht ein begründeter Verdacht für einen Verstoß gegen § 5 Abs. 2 bis 6 dieser ergänzenden AGB, insbesondere infolge behördlicher oder strafrechtlicher Ermittlungen oder aufgrund einer Abmahnung durch den vermeintlich Verletzten, ist die LüneCom zur (gegebenenfalls vorübergehenden) Sperre seiner Leistungen berechtigt. Die LüneCom wird den Geschäftskunden unverzüglich über die Sperre und ihre Gründe benachrichtigen und auffordern, die vermeintlich rechtswidrigen Informationen zu entfernen oder aber ihre Rechtmäßigkeit darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen. Die LüneCom wird die Sperre aufheben, sobald die rechtswidrige Information entfernt oder der Geschäftskunde den Verdacht der Rechtswidrigkeit entkräftet hat.
- (3) Schafft der Geschäftskunde keine Abhilfe im Fall von Abs. (1) oder (2) oder gibt er im Fall von Absatz (2) keine Stellungnahme ab, ist die LüneCom nach angemessener Fristsetzung und Androhung der Löschung und fristlosen Kündigung berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und die gegen § 5 Abs. 2 bis 6 dieser ergänzenden AGB verstoßenden Informationen zu löschen.
- (4) Befindet sich der Geschäftskunde im Zahlungsverzug mit Beträgen von mehr als 250,- Euro, ist die LüneCom zur Sperre des Zugangs entsprechend § 45k TKG berechtigt. Es gilt soweit die Sperrungsregelung des § 3 der ergänzenden Sprachtelefonie-AGB der LüneCom.

IV. Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für E-Mail

§ 1 Geltungsbereich

Sofern die LüneCom E-Mail-Dienstleistungen erbringt („die Leistungen“), erfolgt dies ausschließlich zu den nachstehenden „Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, die zusätzlich und ergänzend zu den AGB gelten, sowie zu den weiteren Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird.

§ 2 Leistungen der LüneCom

- (1) Die LüneCom stellt dem Geschäftskunden E-Mail-Postfächer auf einem Mailserver zur Verfügung. Diese können mittels POP3 oder IMAP4 (z.B. MS-Outlook, Thunderbird, Opera) über einen E-Mail-Client nach der Einwahl über eine Telekommunikations- oder Datenleitung abgerufen werden.
- (2) Sofern im Auftragsformular genannt, stellt die LüneCom dem Geschäftskunden ein E-Mail-Postfach mit je einer E-Mail-Adresse zur Verfügung.
- (3) Es wird zunächst ein E-Mail-Postfach mit dem Aufbau wie z.B. vorname.nachname@deinnet.de an den Geschäftskunden vergeben. Für den Fall, dass die gewünschte E-Mail nicht verfügbar bzw. bereits vergeben ist, wird nach dem Nachnamen eine Zahl eingefügt, z. B. vorname.nachname1@deinnet.de. Ein weiteres Postfach mit eigener E-Mail-Adresse kann kostenpflichtig gemäß Preisverzeichnis über den Kundenservice der LüneCom beantragt und eingerichtet werden. Die E-Mail-Adresse für ein weiteres Postfach kann vom Geschäftskunden selbst gewählt werden. Eine Adresse muss aus mindestens fünf, aber maximal 30 Zeichen bestehen. Erlaubte Zeichen sind Klein- und Großbuchstaben, Zahlen, Bindestrich und Punkt. Nicht erlaubte Zeichen sind Umlaute oder Sonderzeichen. An erster Stelle muss ein Buchstabe stehen. Sollte die vom Geschäftskunden gewünschte E-Mail-Adresse nicht mehr zur Verfügung stehen, muss dieser eine andere E-Mail-Adresse wählen.
- (4) Der Geschäftskunde hat regelmäßig sein E-Mail-Postfach zu überprüfen und sicherzustellen, dass der Speicherplatz des E-Mail-Postfachs jederzeit für zugehende E-Mails ausreicht, und er so rechtzeitig über neu zugehende Nachrichten Kenntnis erlangen kann. Soweit das Speichervolumen überschritten wird, wird die LüneCom vom Geschäftskunden versendete E-Mails nicht mehr zustellen, bzw. an den Geschäftskunden versendete E-Mails nicht auf dem LüneCom-Server für den Abruf bereitstellen.
- (5) Der LüneCom ist es erlaubt, für den Geschäftskunden eingehende persönliche Nachrichten an den Absender zurückzusenden, wenn die in den Leistungsscheinen genannten Kapazitätsgrenzen überschritten sind.
- (6) Durch den Geschäftskunden versehentlich gelöschte E-Mails werden durch die LüneCom nicht wiederhergestellt.
- (7) Der Geschäftskunde hat in seine E-Mail-Postfächer eingehende Nachrichten in regelmäßigen Abständen abzurufen. Sollte der Geschäftskunde über einen Zeitraum von höchstens 90 Tagen aus einem E-Mail-Postfach keine E-Mails herunterladen, ist die LüneCom berechtigt, dieses E-Mail-Postfach für den Empfang zu deaktivieren. Eine Neuaktivierung über die Hotline der LüneCom ist möglich. Der Geschäftskunde erhält keine Mitteilung.
- (8) Die LüneCom behält sich vor, E-Mails aus einem E-Mail-Postfach und/oder gespeicherte Adressdaten und sonstige Daten des Geschäftskunden nach sechs Monaten Inaktivität zu löschen. Gelöschte E-Mails werden nicht wiederhergestellt. Schadensersatzansprüche gegen die LüneCom aufgrund der Abweisung oder Löschung von E-Mails und Daten sowie der Deaktivierung des E-Mail-Postfachs wegen Überschreitung der Kapazitätsgrenzen bzw. fehlender Nutzung der Leistungen sind ausgeschlossen.
- (9) Die LüneCom behält sich vor zum Schutz aller Nutzer sowie der LüneCom-Systeme alle E-Mails auf Virenfreiheit und sonstige Schadprogramme durch automatisierte Verfahren oder Einzelfall bezogen zu prüfen. Der Geschäftskunde ist damit einverstanden. Ein Anspruch auf Prüfung besteht nicht. Daneben kann die LüneCom aufgrund der technischen Besonderheiten bzw. fortlaufender Änderungen von Viren keine Erfolgsgarantie für diese Leistung übernehmen.

§ 3 Senden und Abrufen von E-Mails

- (1) Zum Versenden von E-Mails benötigt der Geschäftskunde ein E-Mail-Programm (z.B. MS-Outlook oder ein Webmailprogramm), das über das SMTP-Protokoll E-Mails an einen SMTP-Server übertragen kann. E-Mails werden bis zu der in den Leistungsscheinen genannten Größe transportiert, sofern die empfangende Stelle E-Mails dieser Größenordnung akzeptiert.
- (2) Der Geschäftskunde benötigt zum Abrufen der E-Mails ein E-Mail-Programm (z.B. MS-Outlook oder ein Webmailprogramm), das über das POP3-Protokoll E-Mails von einem POP3-Server abrufen kann. Sollen die E-Mails über das IMAP4-Protokoll abgerufen werden, verbleiben die E-Mails im Gegensatz zum POP3-Protokoll auf dem Mailserver der LüneCom und werden nur bei Bedarf auf den Computer des Geschäftskunden übertragen. Das Abrufen der E-Mail-Postfächer kann von jedem beliebigen Internetzugang aus erfolgen. Der Zugang erfolgt mittels des persönlichen Benutzernamens sowie des

dazugehörigen Kennworts. Die LüneCom unterstützt die unverschlüsselte und die verschlüsselte Übertragung zum Server.

- (3) Bei Unerreichbarkeit des Mailservers und der damit zusammenhängenden Unzustellbarkeit von E-Mails ist die LüneCom berechtigt, diese nach drei Tagen zu löschen.

§ 4 Pflichten und Obliegenheiten des Geschäftskunden

- (1) Der Geschäftskunde hat sicherzustellen, dass er sein E-Mail-Postfach regelmäßig überprüft, seine eingehenden Nachrichten regelmäßig abrufen und er rechtzeitig von den eingehenden Nachrichten Kenntnis erlangen kann.
- (2) Der Geschäftskunde ist verpflichtet, E-Mails und andere Nachrichten vertraulich zu behandeln und nicht Dritten ohne Einverständnis des Urhebers zugänglich zu machen. Dieses gilt auch für jegliche Form von Adressdaten und Informationen.
- (3) Der Geschäftskunde ist verpflichtet, das E-Mail-Postfach nicht missbräuchlich zu nutzen und keine rechtswidrigen Handlungen in Zusammenhang mit dem E-Mail-Postfach vorzunehmen. Insbesondere wird er keine E-Mails versenden, die
 - a) rassistische, Gewalt verherrlichende, pornografische oder obszöne Inhalte enthalten,
 - b) Aufforderungen zu Gewalthandlungen gegen natürliche oder juristische Personen enthalten,
 - c) auf Links oder Informationen zu illegalen Downloads oder sonstigen illegalen Inhalten und Aktivitäten verweisen,
 - d) beleidigende, entwürdigende oder geschäftsschädigende Äußerungen über natürliche oder juristische Personen enthalten.
- (4) Der Geschäftskunde verpflichtet sich, keine Massenpostwurfsendungen (so genannte „Junk-E-Mails“), auch nicht zu Werbezwecken (so genannte „Spams“) und keine massenhaft gleich adressierten E-Mails („Mailbomben“) zu versenden. E-Mails, die global an alle Postfächer der LüneCom-Geschäftskunden, die eine E-Mail-Adresse der LüneCom nutzen, gerichtet werden, klassifiziert die LüneCom als „Spam“.
- (5) Die LüneCom macht sich die vom Geschäftskunden über das E-Mail-Postfach empfangenen und versendeten E-Mails und deren Inhalte nicht zu eigen und hat keinerlei Einfluss auf die Art der versendeten Informationen.
- (6) Bei Kenntniserlangung von unerlaubten Inhalten wird die LüneCom diese im Rahmen des rechtlich Zulässigen umgehend und ohne Rückfrage beim Geschäftskunden entfernen.
- (7) Sollten Handlungen oder Unterlassungen des Geschäftskunden gegen diese ergänzenden AGB für E-Mail oder aufgrund anderweitiger Nutzung des E-Mail-Postfachs zu Rechtsverstoßen führen, ist die LüneCom berechtigt, das E-Mail-Postfach ohne vorherige Benachrichtigung des Geschäftskunden sofort einzustellen.
- (8) E-Mail-Postfächer dürfen vom Geschäftskunden ausschließlich für die Abwicklung von E-Mail-Verkehr verwendet werden. Es ist insbesondere nicht gestattet, E-Mail-Postfächer als Speicherplatz für andere Dateien und Daten zu nutzen.

V. Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für Sprachtelefonie

§ 1 Geltungsbereich

Die LüneCom erbringt alle von ihr angebotenen Sprachtelefonie-Dienstleistungen („die Leistungen“) zu den nachstehenden „Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, die zusätzlich und ergänzend zu den AGB gelten, sowie zu den weiteren Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird.

§ 2 Leistungsumfang

- (1) Die LüneCom ermöglicht dem Geschäftskunden Zugang zum eigenen Telekommunikations-Festnetz und Verbindungen zu Festnetzen anderer Betreiber sowie zu Mobilfunknetzen anderer Betreiber.
- (2) Die LüneCom stellt dem Geschäftskunden – je nach Vertragsgestaltung entweder einen Sprachkanal mit einer Rufnummer oder zwei Sprachkanäle mit bis zu max. zehn Rufnummern zur Verfügung.
- (3) Die Übertragung im Netz der LüneCom erfolgt auf Basis des Internet-Protokolls (IP). Die Nutzung erfolgt ausschließlich statisch, eine nomadische Nutzung ist nicht möglich. Gegenüber ISDN-Anschlüssen kann die Funktionalität im Einzelfall eingeschränkt sein.
- (4) Art und Umfang der Leistungen, insbesondere die maximale mögliche Bandbreite, ergeben sich aus dem mit dem Geschäftskunden abgeschlossenen Vertrag, den jeweils aktuellen Leistungsbeschreibungen und Preisverzeichnissen, die im Internet unter www.lunecom.de eingesehen werden können
- (5) Mittels der Verbindungsleistungen der LüneCom kann der Geschäftskunde Verbindungen entgegennehmen und von seinem Anschluss Verbindungen zu anderen Anschlüssen herstellen lassen, soweit eine direkte oder indirekte Zusammenschaltung zu diesen Anschlüssen besteht. Verbindungen im LüneCom-Netz bieten, sofern nichts anderes vereinbart ist, eine mittlere Durchlasswahrscheinlichkeit von 98 Prozent gemittelt über das Kalenderjahr. Durch die technischen Gegebenheiten anderer Telekommunikationsnetze können Übertragungsgeschwindigkeit und Verfügbarkeit von den LüneCom-Anschluss-Leistungsmerkmalen und der Internet-Zugang eingeschränkt sein. Die Leistungen der LüneCom unterstützen die üblichen Basisleistungen wie in der Leistungsbeschreibung genannt. Auf ausdrücklichen Wunsch wird die LüneCom die „Rufnummernübermittlung“ ständig unterdrücken.
- (6) Vorbehaltlich der leih- oder mietweisen Überlassung ist der Geschäftskunde für die technische Ausstattung (insbesondere seiner eigenen Endgeräte) ausschließlich selbst verantwortlich.
- (7) Im LüneCom-Netz sind Pre-Selection sowie Call-by-Call und die Anwahl bestimmter Sonderrufnummern nicht möglich.

§ 3 Sperre des Zugangs zum öffentlichen Telefonnetz

- (1) Die LüneCom ist berechtigt, die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen durch den Geschäftskunden ganz oder teilweise zu verweigern (Sperre), wenn der Geschäfts-

kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens 250,- Euro in Verzug ist und die LüneCom dem Geschäftskunden die Sperrung mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, angedroht hat. Bei der Berechnung der 250,- Euro bleiben die nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Geschäftskunde form-, fristgerecht und schlüssig begründet beanstanden hat, es sei denn, der Geschäftskunde wurde zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrags aufgefordert und zahlte diesen binnen zwei Wochen nicht. Die Berechnung des Durchschnittsbetrages richtet sich nach § 45j TKG.

- (2) Im Übrigen darf die LüneCom eine Sperrung nur durchführen, wenn
 - a) wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung der LüneCom in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Geschäftskunde diese Entgeltforderung beanstanden wird oder
 - b) ernsthafte Schäden an den Einrichtungen der LüneCom, insbesondere des Netzes, oder schädliche Störungen beim Netzbetrieb durch ein Gerät des Geschäftskunden oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht.
- (3) Im Falle eines Rufnummernmissbrauchs ist die LüneCom nach § 45o Satz 3 TKG unter den dort genannten Voraussetzungen zu einer Sperrung gesetzlich verpflichtet.
- (4) Im Fall einer Sperrung des Netzzugangs durch die LüneCom wird diese Sperrung zunächst auf abgehende Telekommunikationsverbindungen beschränkt. Dauert der Grund, der zur Sperrung geführt hat, nach einem Zeitraum von einer Woche nach Durchführung der Sperrung an, darf die LüneCom auch eingehende Telekommunikationsverbindungen, und somit den Netzzugang des Geschäftskunden insgesamt, sperren (Vollsperrung).
- (5) Der Geschäftskunde bleibt auch im Fall der Sperrung verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte zu bezahlen. Sperrkosten können dem Geschäftskunden entsprechend dem aktuell gültigen Preisverzeichnis in Rechnung gestellt werden.

§ 4 Rechnungsstellung für Drittanbieter

- (1) Soweit die LüneCom eine Rechnung erstellt, die auch Entgelte für Telekommunikationsdienste anderer Anbieter beinhaltet, behält sich die LüneCom vor, die Abrechnung der Nutzung von Servicernummern und -diensten (z.B. SMS), insbesondere Rufnummern der Vorwahl „0900“ und „118“ (sofern diese als Dienst vereinbart sind) durch externe Dienstleister vornehmen zu lassen.
- (2) Sofern die LüneCom Telefonauskunftsdienste und andere telekommunikationsgestützte Dienste anderer Anbieter ausweist, die über den Netzzugang des Geschäftskunden in Anspruch genommen werden, informiert die LüneCom den Geschäftskunden auf der Rechnung über die Gesamthöhe der auf die Fremdanbieter entfallenden Entgelte. Die Rechnung enthält darüber hinaus den Namen, die ladungsfähige Anschrift und – soweit vorhanden – die kostenfreie Kundendiensttelefonnummer des jeweiligen Fremdanbieters.
- (3) Zahlt der Geschäftskunde die Gesamthöhe der LüneCom-Rechnung an die LüneCom, so ist er von der Zahlungsverpflichtung gegenüber den auf der Rechnung aufgeführten Fremdanbietern befreit. Teilzahlungen des Geschäftskunden an die LüneCom werden, soweit der Geschäftskunde vor oder bei Zahlung nichts anderes bestimmt hat, auf die in der Rechnung ausgewiesenen Forderungen nach ihrem Anteil am Gesamtbetrag der Rechnung verrechnet.
- (4) Auf Wunsch des Geschäftskunden wird die LüneCom netzseitig bestimmte Rufnummernbereiche im Sinne des § 3 Nr. 18a TKG sperren, soweit dies technisch möglich ist. Die Kosten für die Sperrung oder Freischaltung eines Rufnummernbereiches kann der gültigen Preisliste entnommen werden.

§ 5 Beanstandung von Rechnungen

- (1) Der Geschäftskunde kann innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung verlangen, dass ihm ein Entgeltnachweis und das Ergebnis einer technischen Prüfung vorgelegt werden. Erfolgt diese Vorlage nicht binnen acht Wochen nach der Beanstandung, so wird die mit der Abrechnung geltend gemachte Forderung erst mit der verlangten Vorlage des Entgeltnachweises und des Ergebnisses der technischen Prüfung fällig.
- (2) Wird die technische Prüfung später als zwei Monate nach der Beanstandung des Geschäftskunden abgeschlossen, so wird widerleglich vermutet, dass das von der LüneCom in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen unrichtig ermittelt wurde. Für unrichtige Entgeltforderungen, deren richtige Höhe nicht feststellbar ist, hat die LüneCom Anspruch auf das durchschnittliche Entgelt aus den Rechnungen der sechs letzten unbeanstandeten Abrechnungszeiträume. Ist die Anzahl der vorhandenen Abrechnungszeiträume geringer als sechs, werden die vorhandenen Abrechnungszeiträume für die Ermittlung des Durchschnitts zugrunde gelegt. Bestand in den entsprechenden Abrechnungszeiträumen eines Vorjahres bei vergleichbaren Umständen durchschnittlich eine niedrigere Entgeltforderung, tritt dieser Betrag an die Stelle des nach Satz 4 dieses Absatzes berechneten Durchschnittsbetrages. Das Gleiche gilt bei begründetem Verdacht, dass die Entgelthöhe aufgrund von Manipulationen Dritter an öffentlichen Telekommunikationsnetzen unrichtig ist. Eine technische Prüfung ist entbehrlich, sofern die Beanstandung nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen ist.
- (3) Fordert die LüneCom ein Entgelt auf der Grundlage einer Durchschnittsberechnung nach § 5 Ziffer (2) dieser ergänzenden AGB, so erstattet die LüneCom die vom Geschäftskunden auf die beanstandete Forderung zu viel gezahlte Vergütung spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Beanstandung in der Form einer Gutschrift auf der Rechnung.
- (4) Soweit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Geschäftskunden keine Verkehrsdaten gespeichert oder gespeicherte Verkehrsdaten nach Verstreichen der Beanstandungsfrist auf Wunsch des Geschäftskunden oder aufgrund rechtlicher Verpflichtung gelöscht worden sind, trifft die LüneCom keine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen oder die Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen. Die LüneCom wird den Geschäftskunden in der Rechnung auf die nach den gesetzlichen Bestimmungen geltenden Fristen für die Löschung gespeicherter Verkehrsdaten bzw. soweit eine Speicherung aus technischen Gründen nicht erfolgt, vor der Rechnungserteilung auf diese Beschränkung hinweisen.
- (5) Der Geschäftskunde ist auch zum Ausgleich aller Entgelte für Leistungen verpflichtet, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.

§ 6 Pflichten und Obliegenheiten des Geschäftskunden

- (1) Soweit für die betreffende Leistung der LüneCom die Installation eines separaten Über-

tragungsweges oder Systems oder sonstige Maßnahmen erforderlich sind, wird der Geschäftskunde die LüneCom bzw. ihren Erfüllungsgehilfen die Vornahme dieser Installationen und Maßnahmen nach Absprache eines geeigneten Termins während der üblichen Geschäftszeiten ermöglichen und auf eigene Kosten die dafür erforderlichen Voraussetzungen in seinen Räumen schaffen.

- (2) Der Geschäftskunde ist insbesondere verpflichtet:
 - a) den überlassenen Anschluss nicht missbräuchlich zu benutzen, insbesondere bedrohende und belästigende Anrufe zu unterlassen;
 - b) dafür Sorge zu tragen, dass die Netz-Infrastruktur oder Teile davon bzw. Bestandteile des Telefonnetzes nicht durch missbräuchliche oder übermäßige Inanspruchnahme überlastet werden;
 - c) die LüneCom unverzüglich über die Beschädigung, Störung oder Verlust der von der LüneCom dem Geschäftskunden übergebenen Hardware-Komponenten zu informieren.
- (3) Der Geschäftskunde ist des Weiteren verpflichtet:
 - a) alle Instandhaltungs-, Änderungs- oder Überprüfungsarbeiten am Anschluss nur von der LüneCom, oder deren Beauftragten ausführen zu lassen;
 - b) bei Nutzung des Leistungsmerkmals „Anrufweiterleitung“ sicherzustellen, dass die Anrufe nicht zu einem Anschluss weitergeleitet werden, bei dem ebenfalls das Leistungsmerkmal „Anrufweiterleitung“ aktiviert ist. Der Geschäftskunde stellt sicher, dass der Inhaber dieses Anschlusses zu dem die Anrufe weitergeleitet werden, mit der Anrufweiterleitung einverstanden ist;
 - c) den Beauftragten der LüneCom den Zutritt zu seinen Räumen jederzeit zu gestatten, soweit dieses für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten, nach den AGB und diesen ergänzenden AGB, z.B. zur Ermittlung tariflicher Bemessungsgrundlagen oder der LüneCom zustehender Benutzungsentgelte erforderlich ist.
- (4) Verstößt der Geschäftskunde gegen die in Abs. 2 a) und b) genannten Pflichten, oder in schwerwiegender Weise gegen die in diesen Ergänzenden Geschäftsbedingungen ausdrücklich aufgeführten Pflichten ist die LüneCom sofort berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- (5) Der Geschäftskunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass jederzeit alle zu seinem Geschäftsbetrieb gehörenden Mitbenutzer (z.B. Mitarbeiter) des Anschlusses darüber informiert sind, dass dem Geschäftskunden mit dem Einzelverbindungsanruf nachweislich deren Verkehrsdaten bekannt gegeben werden.
- (6) Der Geschäftskunde ist verpflichtet, bei der Aufklärung von Angriffen Dritter auf das System der LüneCom mitzuwirken, soweit diese Mitwirkung erforderlich ist.
- (7) Der Geschäftskunde hat seinen Verpflichtungen zur Registrierung, Anmeldung, Beantragung von Genehmigungen oder Gerätezulassung umgehend nachzukommen.

§ 7 Sprach-Flatrate und TK-Sonderprodukte

- (1) Eine Telefonflatrate ermöglicht dem Geschäftskunden Verbindungen zu den im jeweiligen Flatrate-Produkt genannten Zielen zu einem festen monatlichen Entgelt mit Ausnahme der im Preisverzeichnis genannten Sonderziele/Sondernummern (z. B. Ziele und Telefonverbindungen in das inländische und ausländische Mobilfunknetz oder Mehrwertdiensternummern). Diese Einwahlen werden separat nach der aktuellen Preisliste berechnet. Sofern der Geschäftskunde bei der Produktbestellung im Rahmen eines zulässigen Länderwunsches ein Zielland gewählt hat, kann er diese Wahl maximal einmal pro Abrechnungszeitraum, gültig ab dem nächsten Abrechnungszeitraum, ändern. Flatrate-Tarife für den Internetzugang umfassen klarstellend nicht die Nutzung eventuell entgeltpflichtiger Angebote beziehungsweise Inhalte, die im Internet verfügbar sind.
- (2) Ist ein TK-Sonderprodukt auf ein monatliches Verbindungsminuten-Kontingent beschränkt und werden diese im Abrechnungszeitraum nicht vollständig ausgenutzt, so werden die verbliebenen Freiminuten nicht in den Folgemonat übertragen, sondern verfallen. Beginnt dieser TK-Sondervertrag nicht mit dem ersten Tag des Monats bzw. endet dieser nicht mit dem letzten Tag des Monats, so wird die Anzahl der Freiminuten anteilig Tag genau errechnet.
- (3) Der Wechsel zu einem Produkt mit TK-Flatrate ist nur zum folgenden Abrechnungszeitraum möglich.

§ 8 Besondere Pflichten für TK-Flatrate-Geschäftskunden

- (1) Der Geschäftskunde ist verpflichtet, die TK-Flatrate bzw. das TK-Sonderprodukt nicht missbräuchlich zu nutzen. Missbräuchlich ist eine Nutzung insbesondere, wenn der Geschäftskunde Internetverbindungen über geografische Einwahlnummern oder sonstige Datenverbindungen aufbaut, und auf diese Weise die Inrechnungstellung der Internetnutzung durch die LüneCom vermeidet, Anrufweiterleitungen oder Rückrufaktionen einrichtet oder Verbindungsleistungen weiterveräußert bzw. über das sozialadäquat übliche Nutzungsmaß hinaus verschenkt, die Flatrate bzw. das TK-Sonderprodukt für die Durchführung von massenhafter Kommunikation wie beispielsweise Fax Broadcast, Call Center oder Telemarketing nutzt.
- (2) Im Falle der missbräuchlichen (Abs. 1) Nutzung der Flatrate oder eines TK-Sonderproduktes durch den Geschäftskunden ist die LüneCom berechtigt, die Flatrate oder das TK-Sonderprodukt außerordentlich zu kündigen und für die missbräuchliche Inanspruchnahme Leistungen in der Höhe zu berechnen, wie sie anfallen würden, wenn der Geschäftskunde keine Flatrate oder TK-Sonderprodukt der LüneCom abonniert hätte. Die LüneCom ist darüber hinaus berechtigt, den Anschluss gemäß den Regelungen des § 3 dieser ergänzenden AGB zu sperren oder fristlos zu kündigen.

§ 9 Leistungsstörungen und Gewährleistungen / Inverssuche

- (1) Soweit für die Erbringung der Leistungen der LüneCom Übertragungswege von Dritten zur Verfügung gestellt werden müssen, übernimmt LüneCom keine Gewährleistung für die ständige Verfügbarkeit solcher Telekommunikationsnetze und Übertragungswege und damit für die jederzeitige Erbringung ihrer Leistungen. Die LüneCom tritt jedoch die ihr insoweit zustehenden Gewährleistungsansprüche gegen Dritte an den Geschäftskunden ab, der diese Abtretung annimmt.
- (2) Bei bestimmten Produkten, wie z. B. den Sprach-Flatrates, kann es aufgrund der verfügbaren Übertragungswege im internationalen Verkehr zu Einschränkungen in der Sprachqualität beziehungsweise der übermittelten Dienste (wie z. B. Fax) sowie beim Verbindungsaufbau kommen.
- (3) Ansonsten erbringt die LüneCom ihre Leistungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten nach dem anerkannten und üblichen Stand der

Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb des Telekommunikationsnetzes.

- (4) Nach Zugang der Störungsmeldung ist die LüneCom zur unverzüglichen Störungsbeseitigung im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten verpflichtet.
- (5) Der Geschäftskunde wird in zumutbarem Umfang die LüneCom oder ihre Erfüllungshelfer bei der Feststellung der Störungsursachen sowie bei deren Beseitigung unterstützen und die LüneCom insbesondere sämtliche Reparatur-, Änderungs- und notwendige Instandhaltungsarbeiten ausführen lassen.
- (6) Hat der Geschäftskunde die Funktionsstörung zu vertreten oder liegt gar keine Störung vor, hat die LüneCom das Recht, dem Geschäftskunden die Kosten für die Fehlersuche oder Störungsbeseitigung in Rechnung zu stellen.

§ 10 Speicherung von Abrechnungsdaten

- (1) Die LüneCom speichert, soweit eine Abrechnung verbindungsabhängig erfolgt (also z. B. nicht innerhalb einer Flatrate), sogenannte Verkehrsdaten (Daten, die bei der Bereitstellung und Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden) zu Abrechnungs- und Beweis Zwecken für die Richtigkeit der berechneten Entgelte vollständig bis zu sechs Monate nach Abrechnung. Der LüneCom ist eine nachträgliche Prüfung der Entgeltberechnung nur in dem Umfang möglich, in dem die Daten noch vorliegen. Würden Verkehrsdaten aufgrund rechtlicher Verpflichtung gelöscht, trifft die LüneCom gemäß § 45i Abs. 2 TKG keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen.
- (2) Auf Wunsch des Geschäftskunden erteilt die LüneCom dem Geschäftskunden einen Einzelverbindungs nachweis in vollständiger oder gekürzter Form. Verlangt der Geschäftskunde einen Einzelverbindungs nachweis, weist er aktuelle und zukünftige Mitbenutzer auf die Speicherung und Mitteilung der Verkehrsdaten hin und beteiligt, sofern erforderlich, den Betriebsrat, die Personal- oder Mitarbeitervertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

§ 11 Rufnummernänderung/Rufnummernmitnahme

- (1) Der Geschäftskunde muss Änderungen von Teilnehmerrufnummern hinnehmen, wenn diese durch Maßnahmen oder Entscheidungen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen gegenüber dem Anbieter nach § 66 TKG und den dazu ergangenen Verfahrensregelungen veranlasst sind oder die Zuteilung aufgrund unrichtiger Angaben des Geschäftskunden erfolgt ist.
- (2) Die LüneCom trägt im Rahmen ihrer bestehenden technischen, rechtlichen und betrieblichen Möglichkeiten dafür Sorge, dass der Geschäftskunde gemäß den gesetzlichen Regelungen auf Wunsch die ihm durch die LüneCom zugewiesene oder von einem anderen Telekommunikationsanbieter „mitgebrachte“ Festnetzrufnummer im Falle eines Wechsels von der LüneCom zu einem anderen Telekommunikationsanbieter bei Verbleiben am selben Standort zu dem neuen Anbieter mitnehmen kann. Die Rufnummernübertragung regelt sich nach den amtlichen Vorgaben der Bundesnetzagentur.
- (3) Bei Kündigung des Telefonvertrages bestätigt die LüneCom die Kündigung schriftlich mit dem Hinweis, dass der Geschäftskunde bzw. sein neuer Kommunikationsanbieter spätestens eine Woche vor Vertragsende bekannt geben muss, ob er seine Rufnummer beibehalten möchte. Unterbleibt ein solcher Hinweis, so ist die LüneCom berechtigt, diese Nummer
 - a) für den Fall, dass sie dem Geschäftskunden aus dem Nummernblock der LüneCom zugewiesen wurde, an einen anderen Kunden zu vergeben,
 - b) für den Fall, dass sie dem Geschäftskunden aus dem Nummernblock eines anderen Telekommunikationsanbieters zugewiesen wurde und der Geschäftskunde mit dieser Nummer zu der LüneCom gewechselt ist, an diesen ursprünglichen Telekommunikationsanbieter zurückzugeben.
- (4) Für die Rufnummernmitnahme zum neuen Anbieter kann die LüneCom ein Entgelt erheben.
- (5) Die LüneCom wird im Falle des Geschäftssitzwechsels des Geschäftskunden die vertraglich geschuldeten Telekommunikationsleistungen ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit weiter erbringen, sofern die Leistungen am neuen Geschäftssitz des Geschäftskunden von der LüneCom angeboten werden. Die LüneCom ist berechtigt, für

den durch den Umzug des Geschäftskunden entstandenen Aufwand ein Entgelt gemäß der aktuell gültigen Preisliste zu verlangen.

§ 12 Teilnehmerverzeichnisse

- (1) Die LüneCom trägt – wenn der Geschäftskunde dies wünscht – dafür Sorge, dass er unentgeltlich mit Namen, Anschrift, Beruf und Branche in öffentliche gedruckte oder elektronische Teilnehmerverzeichnisse eingetragen wird. Der Geschäftskunde kann dabei bestimmen, welche Angaben in welcher Art von Teilnehmerverzeichnissen veröffentlicht werden sollen.
- (2) Die LüneCom darf im Einzelfall Auskunft über die in Teilnehmerverzeichnissen enthaltenen Geschäftskunden erteilen oder durch Dritte erteilen lassen. Der Geschäftskunde hat das Recht, der Auskunftserteilung über die Daten zu widersprechen, einen unrichtigen Eintrag berichtigen zu lassen bzw. den Eintrag löschen zu lassen.

§ 13 Auskunftserteilung

- (1) Sofern der Geschäftskunde mit einem Eintrag in ein öffentliches Teilnehmerverzeichnis eingetragen ist, darf über die Angaben Auskunft erteilt werden, sofern er hiergegen nicht widersprochen hat.
- (2) Über die Rufnummer des Geschäftskunden können die in öffentlichen gedruckten oder auf elektronischen Medien gespeicherten Anschlussdaten (z. B. Name, Adresse) durch Dritte erfragt werden (sog. Inverssuche). Sofern der Geschäftskunde mit einem Eintrag in ein Teilnehmerverzeichnis eingetragen ist, darf die Telefonauskunft auch über seinen Namen und/oder seine Anschrift erteilt werden, sofern er dies ausdrücklich wünscht. Die LüneCom weist den Geschäftskunden hiermit ausdrücklich darauf hin, dass er gegen die Auskunftserteilung über Namen und/oder Anschrift anhand seiner Rufnummer (sog. Inverssuche) jederzeit gegenüber der LüneCom widersprechen kann. Nach Eingang eines Widerspruchs wird die LüneCom die Rufnummer des Geschäftskunden mit einem Sperrvermerk für die Inverssuche versehen.

Ende der Allgemeinen und Ergänzenden Geschäftsbedingungen.

Änderungen vorbehalten. Stand: September 2018